

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1807

14 (6.4.1807)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-759941](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-759941)

# Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

## Advertisements.

1. Da der wiederholentlich unterm 21sten May 1745, 4ten July 1800 und sonst vielfältig erlassenen Verbote ungeachtet, die Ausfuhr des Düngers noch immer fortdauert; so wird dem Publicum in Erinnerung gebracht, daß diese Verordnungen

- 1) den Schiffer, welcher Dünger oder Düngerstroh außer Landes führt, mit Confiscation des Schiffs und Ladung,
- 2) den Einwohner, welcher dergleichen einem auswärtigen Schiffer verkauft, mit 20 Goldgulden an Gelde bestrafen, davon
- 3) dem Angeber in beyden Fällen die Hälfte verschieren, und demselben noch beygefügt,
- 4) daß es künftig bloß kleinen Booten gestattet seyn soll, mit Dünger das Halter Zollhaus zu passiren,

### 3. PUBLICATION.

LOUIS NAPOLEON, door de gratie Gods en de Constitutie des Koningryks, Koning van Holland, aan allen den genen, welke deeze zullen zien of hooren lezen, Salut! doen te weten:

Dat het Wetgevend Ligchaam goed gekeurd hebbende de Voordragt, door ons daar toe gedaan, Wy dien volgens hebben gearresteerd, gelyk Wy arresteeren by deezen, de navolgende Bepalingen en Verordeningen tegen het bevorderen der Desertie van het Volk van Oorlog te Water en te Lande.

Art. 1. Alle Drossaarden, Baljuwen, Schouten en andere Officiere

5) daß diejenigen Zdäner und Unterbediente, welche durch Mit-Wissenschaft oder Nachlässigkeit Verletzungen dieses Verbots begünstigen, mit den ad 1. und 2. bestimmten Strafen zur Hälfte angesehen und deren Angeber wie ad 3. belohnt werden sollen.

Signatum Aurich, den 18. Februar 1804.  
Ostfriesische Krieges- und Domainen-Cammer.

2. Auf Anordnung des Königl. Holländischen General-Controleurs Herrn van Riemsdyk, ist dem Justiz-Commissions-Rath Höting zu Leer die Administration der in hiesiger Provinz belegenen, eingezogenen Maltheiser-Güter, für herrschaftliche Rechnung übertragen worden; welches dem Publico hiermit zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Signatum Aurich, am 28. März 1807.  
Ostfriesische Krieges- und Domainen-Cammer.

### 3. Publication.

Wir Louis Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution des Reichs, König von Holland, entbloten allen denen, welche dieses sehen oder lesen hören, Unsern gnädigen Gruß, und fügen ihnen hiemit zu wissen:

Daß, nachdem die gesetzgebende Versammlung Unsere demselben gethane Vorschläge angenommen, Wir diesem zu Folge, zur Verhütung der Desertion von der Land- und See-Macht, folgende Bestimmungen und Verordnungen zu erlassen, beschloffen haben;

1) Sämmtliche Obrigkeiten und deren Unterbediente, und zwar diese letztern, ohne daß



van Justitie, benevens hunne Supoosten en Dienaren, deeze laasten zonder de Ordres van de Officieren van Justitie aftewachten, door een Officier, Onder-Officier of ander Militair van de Marine of van de Land-Armee verzocht zynde, om bystand te verleenen, in het aanhouden of doen aanhouden van een of meer Deserteurs, die hun aangewezen zullen worden, zullen zonder verwyl de sterke hand leenen, en allen bystand, ten deezen opzichte verzocht, bezorgen; op poene van, ingeval van Weigering of verwyl, van hunne posten verstoken te zullen worden.

2) Alle Onder-Officieren, Matroosen, Soldaten of Militairen van eenen minderen rang in 't Konings dienst te Water of te Land, die zich met Verlof van hun Schip of Corps verwyderen zullen, verpligt zyn, derzelve Pas altyd by zich te dragen en dezeive op de eerste aanvrage te vertoonen aan de Gemeente-Besturen, Officieren van Justitie of andere Geconstitueerde Magten van de Plaatsen, daar zy passeeren of verblyven, op poene van aangehouden en overgegeven te zullen worden aan hun Schip op Regiment, om aldaar naar exigentie van zaken gestraft te worden.

Aan alle Gemeente-Besturen, Officieren en Geregten wordt boven dien uitdrukkelyk aanbevolen, naar alle Militairen, die zich binnen hunne Jurisdictie mogten bevinden, zonder daarin Guarnizoen of te wel gecantonneerd te zyn, gelyk mede naar alle zich aldaar bevindende Onder-Officieren, Matroosen, Soldaten of minderen, tot den Zeedienst behoorende, onderzoek te doen, en te vernemen, of zy met de

dat sie die Ordre von ihren Vorgesetzten abwarten brauchen, werden hiedurch angewiesen, jeden Officier, Unter-Officier oder einer sonstigen Militair-Person von der Marine oder von der Land-Armee, sobald sie von demselben um ihren Beystand requirirt werden, einen oder mehrere Deserteurs, welche ihnen angewiesen werden, anzuhaltten oder anhalten zu lassen, dazu ohne Aufenthalt mit gestärkter Hand Hülfe zu leisten, und allen Beystand in dieser Hinsicht zu verschaffen, bey Strafe der Entsetzung vom Dienst, wenn sie sich weigern oder Aufenthalt verursachen.

2) Alle Unter-Officiere, Matrosen, Soldaten oder Militair-Personen von einem geringen Range, die in des Königs Diensten entweder bey der Land- oder See-Macht stehen, sollen verpflichtet seyn, sobald sie sich mit Urlaub von ihrem Schiffe oder von ihrem Corps entfernen, immer ihre Pässe bey sich zu tragen, und solche auf die erste Anfrage den Poltzei- und Justiz-Officianten, oder den sonstigen Obrigkeiten der Dertter, durch welche sie passiren, oder wo sie bleiben, vorzuzeigen, bey Strafe, daß sie sonst angehalten, nach ihrem Schiff oder Regiment zurückgebracht, und daselbst nach Beschaffenheit der Umstände bestraft werden sollen.

Sämmtlichen Beamten wird überdem ausdrücklich befohlen, nach allen Militair-Personen, welche sich innerhalb ihres Jurisdiction-Bezirks befinden, ohne daß sie daselbst entweder in Garnison oder in Cantonnements liegen, so wie auch nach allen Unter-Officieren, Matrosen, Soldaten oder Militair-Personen geringern Ranges, welche zum See-Dienst gehören, Nachforschungen anzustellen und zu untersuchen, ob sie mit dem erwähnten Paß versehen sind. Im Fall

hier boven omschreven Pas voorzien zyn. En ingeval zy die Pas op de eerste aanvraag niet vertonen, zullen zy zoodanig een aanhouden en onderfragen en hem vervolgens aan het naastbyzyn de Guarnizoen of Militairen Post overgeven, om het onderzoek aldaar in ordre te doen geschieden, en vervolgens naar de Omstandigheden gehandeld te worden.

3) Geene Koetziers, Voerlieden, Conducteurs, Veerschippers, Schippers van Schepen en Schuiten, zullen een Onder-Officier, Matroos, Soldaat of Militair van eenen minderen rang in 's Konings dienst te Water of te Lande in Uniform, of by hen als zoodanig bekend zynde, mogen vervoeren, dan na dat hun bevorens zal gebleken zyn, dat dezelve van een Pas voorzien zyn.

De Commissarissen van de Schuiten en Wagens zullen zeer naauwkeurig acht geven, dat dit Artikel stiptelyk worde naargekomen. En, in geval van nalatigheid ten dezen opzichte, zullen de in dit Artikel genoemde personen, zoo van hunne Posten ontzet worden, als in eene boete vervallen van drie honderd Guldens. In gelyke boete zullen vervallen alle Veer-Schippers, Schippers, het zy ter Vischvangst, ter Koopvaart, of ter Vracht varende, en in heet algemeen een ieder, wie het ook zoude mogen zyn, welke de voorschrevene Onder-Officieren of anderen hier voren genoemde, zullen hebben ingenomen of vervoerd, zonder dat dezelve van een behoorlyke Pas voorzien waren.

En zal van de voorschreven boete een derde komen ten profyte van den Officier van Justitie of publieken Aan-

Fall sie den Paß auf die erste Anfrage nicht vorzeigen, haben sie dieselben anzuhalten und zu examiniren, sodann aber der nächsten Garnison oder dem nächsten Militair-Posten zu übergeben, damit die Untersuchung daselbst ordnungsmäßig geschieht und nach Beschaffenheit der Umstände weiter verfahren wird.

3) Kein Kutscher, Fuhrmann, Schreibe-  
meister, Fähr-Schiffer oder Schiffer auf  
Schuyten, darf einen Unter-Officier, Ma-  
trofen, Soldaten oder eine Militair-Pers-  
son von geringeren Range, die in des Kö-  
nigs Dienst entweder bey der Land oder See-  
Macht steht, so bald sie Uniform trägt,  
oder den erwähnten Personen als eine Mi-  
litair-Person bekannt ist, transportiren,  
wenn dergleichen Personen nicht vorher ihren  
Paß vorgezeigt haben. Die Commissarien  
der Schuyten und Wagen sollen genau dar-  
auf Acht geben, daß diesem Artikel pünkt-  
lich nachgekommen wird. In Fall die in  
diesem Artikel benannten Personen sich hier-  
unter nachlässig beweisen, so sollen sie nicht  
allein ihrer Dienste entsezt, sondern auch  
noch überdem mit einer Strafe von Drey-  
hundert Gulden belegt werden. In gleiche  
Strafe sollen die Fähr-Schiffer oder die Fi-  
scher, Rauffarthey- oder Fracht-Schiffer  
fallen, so wie überhaupt ein Jeder, wer er  
auch seyn mag, der einen Unter-Officier oder  
eine andere der vorbenannten Militair-Pers-  
sonen eingenommen und weiter transportirt  
hat, ohne daß selbige mit einem ordentlichen  
Paß versehen waren. Von dieser Strafe  
soll ein Drittheil dem Justiz-Beamten oder  
dem öffentlichen Ankläger, welcher die Un-  
tersuchung vornimmt, Itel dem Denuncian-  
ten und Itel dem Schiff, Regiment, Ba-  
taillon oder Corps, wozu die eingenommene  
oder



klager, die de Calange doet, een deerde voor den Aanbrenger, en een deerde ten profyte van het Schip, Regiment, Bataillon of Corps, waar to de ingenomen of overgevoerde Militair behoort.

4) Geen Ingezeten, Schipper, Veerschipper, Herbergier, of in het algemeen, wie het ook zoude mogen zyn, zal een Onder-Officier, Matroos, Soldaat of Militair van minderen rang in 's Konings Dienst te Water of te Lande, in Uniform, of by hem als zoodanig bekend zynde, by zich mogen innemen of logeeren, dan na de Pas, hier boven omschreven, gezien te hebben, op poene van hier door in dezelfde boete te vervallen, als in het naast voorgaande Artikel bepaald is, welke op dezelfde wyze verdeeld zal worden. Ingeval zoodanig iemand een Heerbergier mogte geweest zyn, zal hy daar en boven zyn Regt of Patent waarop hy zyne Kostwinning uitoefent verliezen.

5) Jeder Ingezeten, welke een Uniform, 't zy Rok, Vest, Wambuis of eenig ander gedeelte van eene Militaire Kleeding mogte gekocht hebben, van eenen Onder-Officier, Matroos, Soldaat of Militairen van minderen rang, in 's Konings dienst te Water of te Lande, of ook eenig gedeelte van hunne Wapenen, hoe ook genaamd, mogte gekocht hebben, zal als medepligtig aan een diefstaal van Goederen, aan den Koning toebehoorende worden beschouwd, en als zoodanig voor de eerstemaal voor den tyd van drie achter-eenvolgende Jaaren in een Tucht- of Werkhuis worden geconfineerd, voor de tweedemaal zal hy strengelyk gegeesseld, en vervolgens voor den tyd

ober weiter transportirte Militair-Person gehört, zusallen.

4) Kein Eingefessener, Schiffer, Fährer, Schiffer, Gastwirth oder überhaupt Niemand, wer es auch sey, darf einer in des Königs Dienst, entweder bey der Marine oder bey der Landmacht stehenden Unterofficier, Matrosen, Soldaten oder sonstigen Militair-Person von geringeren Range, wenn sie Uniform an hat, oder den oben erwähnten Person als eine solche bekannt ist, bey sich einnehmen oder logiren, ohne daß er sich den erwähnten Paß vorzeigen läßt. Im Unterlassungs-Fall soll er in die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Strafe verfallen, und soll solche auf dieselbe Art vertheilt werden. Ist es ein Gastwirth, so soll er überdem seine Concession verlieren.

5) Jeder Eingefessene, welcher eine Uniform, es sey ein Rock, Weste, Wamb oder sonst einen Theil einer Militair-Kleidung oder irgend ein Theil der Militair-Waffen, von einem in des Königs Diensten entweder bey der Land- oder See-Macht stehenden Unter-Officier, Matrosen, Soldaten oder von einer sonstigen Militair-Person geringern Ranges kauft, soll als Mitschuldiger eines Diebstahls Königlichem Sachen angesehen, und zum ersten Mal Drey Jahre lang in ein Zucht- oder Arbeits-Haus gesteckt, zum zweyten Mal aber scharf geißelt, und sodann auf zehn Jahre des Landes verwiesen werden, unter Androhung noch härterer Strafen, wenn er dieser Landes-Verweisung zuwider handelt.

van tien achtereenvolgende Jaaren worden gebannen, alles op poene van zwaardere Straffen, in geval van Overtreding van het bannissement.

6) Jeder Ingezeten, die de genen, welke omtrent Militaire Kleederen of Personen onderzoek doen, wilens en wetens, door verkeerde of onwaarachtige informatie misleidt, zal voor den tyd van tien achtereenvolgende Jaren in een Tucht- of Werkhuis geconfineerd, en vervolgens zyn leven lang gebannen worden; op poene van zwaardere Straffen, in geval van overtreding.

7) Jeder Ingezeten, die opzettelyk en met oogmerk, om de desertie gemakkelyk te makken, in het koopen van een gedeelt der Uniformen, Kleeding of Wapentuig van eenen Onder-Officier, Matroos, Soldaat of Militair van minderen rang in 's Konings dienst te Water of te Lande, of ook in het bezorgen van Burger-Kleederen, aan dezelve behulpzaam is, of ook derzelve Persoonen, Uniform, Kleeding of Wapentuig, 't zy geheel, 't zy ten deele verbergt, of eindelyk aan dezelve eenigen raad tot desertie zal geven, of hun daar toe door eenig middel van verleiding, zal geholpen hebben, zal, als hebbende op de veiligheid van dit Koningryk eenigen inbreuk willen maken, dien ten gevolge gegeesseld, gebrandmerkt en zyn levenlang gebannen worden, op poene van zwaardere straffen; in geval van Overtreding van het bannissement.

8) Om des te krachtdadiger alle Koop van Militaire Kleederen, Wapentuig of andere Goederen, aan den Koning toebehoorende, voor te komen, is

6) Jeder Eingeseffene, welcher diejenige Personen die sich mit Untersuchungen in Rücksicht von Militairkleidungen oder Personen beschäftigen, vorsätzlichweise durch unrichtige und unwahre Nachrichten misleitet, soll zehn Jahr lang in ein Tucht- oder Arbeits-Haus gesteckt, und sodann auf Zeit Lebens des Landes verwiesen werden, wobey er noch härtere Strafe zu gewärtigen hat, wenn er dieser Verweisung zuwider handelt.

7) Jeder Eingeseffene, welcher mit Vorsatz und in der Absicht, die Desertionen zu erleichtern, einen Theil der Uniformen, Kleidung oder Waffen von einem in des Königs Diensten, entweder bey der See- oder Lande Macht stehenden Unter-Officier, Matrosen, Soldaten, oder von einer Militair-Person geringeren Ranges, kauft, oder demselben zur Verschaffung bürgerlicher Kleidungen behülflich ist, oder auch solcher Personen ihre Uniformen, Kleidungen, oder Waffen, es sey sämmtlich oder nur ein Theil davon verbirgt, oder demselben irgend einigen Rath zur Desertion erteilt, oder sie auf irgend eine Art dazu verleitet, soll als ein solcher, welcher die Sicherheit des Königreichs bedrohet, angesehen, und dem zu Folge gezeißelt und gebrandmarkt und auf Zeit Lebens des Landes verwiesen werden, und hat derselbe noch härtere Strafen zu erwarten, wenn er dieser Landes-Verweisung zuwider handelt.

8) Um allen Ankauf von Militair-Kleidungs-Stücken, Waffen oder andere dergleichen Sachen, welche dem Könige gehören, desto kräftiger vorzubeugen, ist es allen

len



het aan alle Onder-Officieren, Matroosen; Soldaaten en Militairen van minderen rang in 's Konings dienst te Water of te Land', verboden, een gedeelte der Uniform-Kleederen, 't zy nieuwe, 't zy oude, zoo ook hunne Wapenen, of andere Goederen te verkopen, op poene van strengelyk te worden gecorrigeerd, of als medepligtig aan een diefstal gestraft te worden; wordende daar en boven gestatueerd, dat de Militaire Monteerings-Stukken niet meer zullen of kunnen aangemerkt worden als een Object van Handel, en is het mitsdien aan alle Kooplieden, Uitdragers en anderen verboden, eenige Monteerings-Stukken te koop te hangen of aan te bieden, zullende alle zoodanige Kooplieden, Uitdragers of anderen, boven en behalven de straffen bepaald, by Art. 5. en 7, voor zoo ver zy overtuigd kunnen worden, zich aan Overtreding derzelve schuldig gemaakt te hebben, in alle gevallen voor de eerstemaal eene boete van drie honderd Guldens, voor de tweedemaal van zes honderd Guldens, en voor de deerdemaal van duizend Guldens betalen, waar van een derde zal komen ten profyte van den publieken Aanklager, of van den Officier van Justitie, die de Calange zal gedaan hebben, een derde ten profyte van den Aangever, en een derde ten profyte van den Armen der Plaats, daar de Koopman, Uitdrager of andere woont, die in de boete zal vervallen zyn.

'Er zal gezorgd worden, dat die genen, die by de afkondiging van de tegenwoordige Wet, wettige Eigenaren van Monteerings-Stukken zyn, schadeloos worden gesteld.

ten Unter-Officieren, Matrosen, Soldaten und Militair-Personen geringeren Ranges, die sich in dem Dienst des Königs, entweder bey der Land- oder See-Macht befinden, verboten, irgend einen Theil ihrer Uniformen-Kleider, es sey neu oder alt, oder auch irgend einige Waffen oder andere Sachen zu verkaufen, unter Androhung einer strengeren Strafe, oder als Mitschuldige eines Diebstahls gestraft zu werden. Es wird daher hiedurch festgesetzt, daß Militair-Montirungs-Stücke nicht mehr als Handels-Waare angesehen werden können, und ist es daher allen Kaufleuten, Trödlern und andern verboten, irgend einige Montirungs-Stücke öffentlich zum Verkauf auszuhängen, oder anzubieten. Alle dergleichen Kaufleute, Trödler oder andere, sollen außer den in den Artikeln 5 und 7 bestimmten Strafen, in sofern sie nemlich der Uebertretung derselben überwiesen werden können, auf alle Fälle das erste Mahl eine Strafe von 300 Gulden, das 2te Mahl von 600 Gulden und das 3te Mahl von 1000 Gulden erlegen, wovon  $\frac{1}{3}$ tel dem öffentlichen Ankläger oder dem Justiz-Beamten, welcher die Untersuchung gehabt hat,  $\frac{1}{3}$ tel dem Deputierten, und  $\frac{1}{3}$ tel der Armen-Casse des Ortes zufällt, wo der Kaufmann oder Trödler wohnt, welcher in diese Strafe genommen worden.

Es wird dafür gesorgt werden, daß diejenigen, welche bey Publication dieses Gesetzes, rechtmäßige Eigenthümer von Montirungs-Stücken sind, schadlos gestellt werden.



9) In geval mogt blyken, dat iemand zich aan eene van de daden, in Art. 5, 6 en 7 vermeld, meer dan tweemaal mogt schuldig gemaakt hebben, zal de zoodanige, als een verrader des Vaderlands, met de Koorde worden gestraft, dat' er de dood na volgt.

10) De gene of die genen, die 's Konings Krygsvolk te Water of te Lande, met opzet voor eene vremde Armee of Mogendheid mogt geronseld hebben, zal met de Koorde worden gestraft, dat' er de dood na volgt.

11) De Gemeente-Besturen, Gerechten, Officieren van Justitie en andere geconstituëerde Autoriteiten zyn op hunne verantwoordelykheid verplicht, naauwkeurig toetezien, en door hunne ondergeschikten te doen toezien, dat de inhoud dieser Artikelen mit de meest mogelyke oplettendheid worde in acht genomen.

12) Ten Einde alle Suppoosten der Justitie, mits gaders elk en een iegelylek aantemoedigen, eenen verdubbelde yver in het Werk te stellen in het opsporen van Deserteurs, zoodanig dat dezelve gevat worden, wordt de belofte eener praemie van een-en-twintig Guldens, by Publicatie van den 22. Juny 1799 uitgelooft, by deze vernieuwd. Zoo meer dan een persoon eenen Deserteur mogten hebben aangebragt, zal de som onder hun verdeeld worden. Daarenboven zal aan den genen of die genen, die één of meer persoon of personen zullen hebben aangebragt, die verbodene Montteeringsstukken of Wapenen van eenen Militair of Matroos van de hier bovengenoemde rangen zullen gekocht

9) Sollte bewiesen werden können, daß jemand sich der in den Artikeln 5, 6 und 7 erwähnten Vergehungen mehr als zwey Mahl schuldig gemacht hat, so soll ein solcher, als Verräther des Vaterlandes, mit dem Galgen bestraft werden.

10) Der ober diejenigen, welche des Königs Kriegs-Volk, entweder von der Land- oder See-Macht, für eine fremde Armee oder Macht anwirbt, soll gleichfalls mit dem Strange bestraft werden.

11) Sämmtliche Obrigkeiten werden bey eigener Verantwortlichkeit hierdurch verpflichtet, genau darauf zu sehen, und durch ihre Unterbediente darauf sehen zu lassen, daß der Inhalt dieser Artikelen mit der größtmöglichen Aufmerksamkeit beobachtet wird.

12) Um alle Gerichts-Personen und jedermann aufzumuntern mit verdoppeltem Eifer die Deserteurs auszuforschen, daß sie arretirt werden können, wird die in der Publication vom 22. Juny 1799 ausgetobene Prämie von Ein und Zwanzig Gulden hies mit erneuert. Wenn mehrere Personen zugleich einen Deserteur einbringen, so soll diese Summe unter sie vertheilt werden. Ueberdies wird dem ober denjenigen, welche einen, oder mehrere Personen anzeigen, die verbodene Mondirungs-Stücke oder Waffen von irgend einer Militair-Person oder Matrosen der obenerwähnten Klasse gekauft haben, oder durch irgend ein Mittel zur Desertion behülflich gewesen sind, eine Belohnung von Zweyhundert Gulden versprochen, wenn nemlich die Anzeige von der Art ist, daß die Schulbigen den Händen der Justiz überliefert werden können.

13)



hebben, of behulpzaam zullen geweest zyn, met het verschaffen van middelen, om te deserteeren, eene praemie van twee honderd Guldens worden uitgereikt, mits dat de aanbrenging geschiede, zoodanig dat de schuldigen in handen der Justitie geraken.

13) De gene of die genen, die een of meer Ronselaars zal of zullen hebben opgespoord en dezelve aangebracht, zoodanig, dat de schuldigen in handen der Justitie geraken, zal of zullen eene belooning ontvangen van vier honderd Guldens, voor ieder Ronselaar, die als zoodanig ontdekt en aangebragt zal worden.

14) Aan de Gemeente - Besturen, Officieren van Justitie en anderen, met de afkondiging deezer Wet belast, wordt uitdrukkelyk aanbevolen, de meest mogelyke zorg aantewenden, dat dezelve ter kennisse worde gebragt van alle de Ingezetenen in de Steden en ook byzonderlyk ten platte Lande, en op de Eilanden, en dat daarenboven een Exemplaar van de Wet ter hand worde gesteld aan alle Herbergiers of Tappers onder hun lieden-Resort; mitsgaders aan alle de Commissarissen, Boekhouders of andere toezigt hebbende over de Voerlieden en Veerschippers, of ook over andere ter Vraecht of ter Vischvangst varende Schippers, ten einde den inhoud dezer ter kennisse te brengen van de Voerlieden Veer-Schippers en andere by Art. 3 en 4 van deze Wet omschrevene Personen. De Herbergiers of Tappers zullen het aan hun ter hand gestelde Exemplaar der Wet, in hunne Voorhuizen, of in die Kamers van hunne Huizen, het meest bezocht wordende, moeten ophangen.

13) Der oder diejenigen, welche einen oder mehrere fremde Werber ausgespiert, und dergestalt angezeigt haben, daß die Schuldigen der Justiz überliefert werden können, sollen eine Belohnung von Vier Hundert Gulden erhalten für jeden Werber, der als solcher entdeckt und angezeigt wird.

14) Sämmtlichen Obrigkeiten, welchen die Publication dieses Gesetzes aufgetragen ist, wird hierdurch ausdrücklich befohlen, möglichst dafür zu sorgen, daß dasselbe den Einwohnern in den Städten, wie auch auf dem platten Lande und auf den Inseln bekannt werde, auch daß die in ihren Distrikten befindlichen Gastwirthe und Schenker ein Exemplar desselben erhalten, so wie auch die Commissairen, Buchhalter oder andere Personen, welche die Aufsicht über Fuhrleute und Fährschiffer, oder auch über die auf Fracht oder Fischfang fahrende Schiffer haben, um den Inhalt des Gesetzes zur Kenntniß der Fuhrleute, Fähr-Schiffer und der übrigen in den Artikeln 3 und 4 dieser Verordnung beschriebenen Personen zu bringen.

Die Gastwirthe oder Schenker soll das ihnen eingehändigte Exemplar, entweder in ihrem Vorhause, oder in ihrer Gaststube aufhängen.

Gelasten en bevelen, dat deeze, voorzien van het Zegelen geregistreerd in de Archiven van den Staat, zal worden toegezonden aan de Hoven, de Regtbanken en Departementale Besturen, ten einde den inhoud deezes de promulgeeren, te observeeren en te doen observeeren.

Gegeven in Ons Koninglyk Paleis in den Haag, den 10. Maart van het jaar 1807 en van Onze Regering het Eerste.

(getekend) LOUIS.

(onderstond)

de Minister van Justitie en Politie, (get.) VAN HOOFF.  
de Minister Secretaris van Staat, (get.) W. F. ROËLL.

Voor Kopy conform

de Secretaris Generaal

VAN ZUYLEN VAN NYEVELT.

Worstehendes Publicandum wird auf Verlangen des hohen Königlischen Holländischen Gouvernements in Emden hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Murich, am 28. März 1807.

Östreichische Krieges- und Domainen-Cammer.

4. PUBLICATIE.

LOUIS NAPOLEON, door de gratie Gods, en de Constitutie des Koningryks, Koning van Holland, aan allen den genen, welke deeze zullen zien of hooren lezen, Salut! doen te weten:

Dat Wy, overwegende, dat by het emanereen eener Wet, houdende de noodige voorzieningen tot voorkoming van Desertie en Ontdekking van Deserteuren, hoedanige die is, welke in onze Publicatie van heden vervat is, de billykheid vordert, dat hun, die zich aan deeze misdaad hebben schuldig gemaakt, en tegen welke de ge-

(No. 14. S. 8.)

Wir befehlen, daß diese Verordnung, nachdem sie mit Unserm Siegel bekräftigt und in das Staats-Archiv eingetragen worden, allen Obrigkeiten, Gerichts-Höfen und Departemental-Regierungen zugesandt werden solle, um den Inhalt derselben bekannt zu machen, und solchen nicht allein selbst zu beobachten, sondern auch auf die Befolgung desselben zu sehen.

Gegeben in Unserm Königlischen Palais im Haag, den 10. März 1807, im ersten Jahre Unserer Regierung.

LOUIS.

der Justiz- und Ps. An Statt und von we-  
lizy- Minister gen des Königs  
van Hooff. der Minister Staats-  
Secretair W. S. Roëll.

Stimmt mit dem Original,

Secretaris General

van Zuylen van Nyevelt.

4. Publication.

Wir Louis Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution des Reichs, König von Holland, entbieten allen denen, welche dieses sehen oder lesen hören werden, Unsern gnädigen Gruss, und fügen ihnen hiemit zu wissen:

Da Wir erwogen haben, daß bey Erlassung eines Gesetzes von der Art, wie das in Unserer heutigen Publication enthaltene ist, welches die nöthigen Vorsichts-Maasregeln zur Verhütung der Desertion, und die Mittel zur Entdeckung der Deserteurs bestimmt, die Billigkeit es erfordert, daß denjenigen, welche sich eines solchen Verbrechens schuldig gemacht haben, und gegen wel-



strengheid der Wet zal gerigt zyn, als nog gelegenheid worde gegeven, om de schadelyke Gevolgen, waar voor zy anderzins zouden kunnen bloot staan, voor te komen, hebben gedecreteerd, gelyk Wy decreteeren by deezen:

Art. 1.

Aan alle Personen, zich schuldig gemaakt hebbende aan Desertie uit den Dienst onzer Zee- of- Land-Magt, wordt verleend een GENERAL-PARDON, onder even dezelfde voorwaarden, welke by het bevorens verleende Pardon vervat in onze Publicatie van den 30. Juny 1806 zyn vast gesteld worden.

2.

Het termyn van de terugkomst aan het genot van dit Pardon verknocht, word op den 15. April aanstaanden bepaald. De als dan niet terug gekomene Deserteurs zullen aan alle de gestrengheid der Wet onderhevig zyn.

3.

Alle de verdere bepalingen der opgemelde Publicatie van den 30. Juny 1806, worden op nieuws geadopteerd, en alhier gehouden voor her haald.

Gelasten en bevelen, dat deez, voorzien van het Zegel, en geregistreerd in de Archieven van den Staat, zal worden toegezonden aan de Hoven, de Regtbanken en Departementale Besturen, ten einde den inhoud deezes te promulgeeren, te observeeren, en te doen observeeren.

Gegeven in Ons Koninglyk Paleis in den Haag, de 10. Maart van het

welche die Strenghe des Gesetzes gerichtet werden soll, noch Gelegenheit gegeben werde, den nachtheiligen Folgen desselben, welchen sie sonst ausgesetzt wären, vorzukommen; so haben Wir folgendes zu verordnen geruhet:

1.

Allen denjenigen Personen, welche sich des Verbrechens der Desertion, entweder aus der Land- oder See-Macht schuldig gemacht haben, wird hiedurch ein General-Pardon bewilligt, unter eben den Bedingungen, welche bey dem, in unserer Publication vom 30. Juny 1806 enthaltenen, zu vor verliehenen Pardon bestimmt worden.

2.

Der Termin der Rückkehr, um diesen Pardon zu erhalten, wird auf den 15ten des künftigen Monats bestimmt. Alle Deserteurs, welche alsdann nicht zurückgekehrt sind, sollen der Strenghe des Gesetzes unterworfen seyn.

3.

Alle übrigen Bestimmungen der oben erwähnten Publication vom 30. Juny 1806 werden aufs neue bestätigt, und solche als fortdauernd gültig, hiedurch wieder in Erinnerung gebracht.

Wir befehlen, daß diese Verordnung, nachdem sie mit dem Siegel bekräftigt, und in das Staats-Archiv eingetragen worden, sämtlichen Behörden zugestellt werden soll, um den Inhalt derselben öffentlich bekannt zu machen, und sowohl sich selbst darnach zu richten, als für die Beobachtung derselben zu sorgen.

Jaar 1807, en van onze Regering het eerste.

(getekend) LOUIS.

(onderstond) wegens den Koning de Minister van Justitie en Politie, (get.) VAN HOOFF. de Minister Secretaris van Staat, (get.) W. F. ROËLL.

Voor Kopy conform.

de Secretaris Generaal

VAN ZUYLEN VAN NYEVELT.

Vorstehendes Publicandum wird auf Veranlassung des hohen Königl. Holländischen Gouvernements in Emden hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Murich, den 28. März 1807.

Ostfriesische Krieges- und Domainen-Cammer.

### Citationes Creditorum.

1. Der weyland Conrad Archling besaß ein Haus nebst Garten cum annexis zu Jemgum, welches erstere bey dem bekannten Jemgummer Brande ein Raub der Flamme wurde, worauf er sodann die verkaufene Hausstelle mit Garten und den vom Brande übrig gebliebenen Materialien an den Zimmermeister Meinder Wäbben privatim veräußerte, welcher darauf ein Haus erbaute, und sodann das ganze Immobile, vermöge gerichtlichen Contracts vom 6. October 1806 an den jezigen Besitzer, den Bäckermeister Eppe Janssen Niehoff aus der Hand verkaufte.

Gedachter Eppe Janssen Niehoff hat nun, zur Sicherheit wider alle etwaige unbekante Realpräcedenten, auf die Erlassung eines öffentlichen Aufgebots angetragen, welches auch dato erkannt worden.

Das Amtsgericht Emden ladet daher Alle und Jede, welche an vorbenanntem Immobile, ein Erb-Eigenthums-, Pfand-, Dienstbarkeits-, Näherkaufs-, den Ertrag der Nutzung schmälendes, oder ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen mögten, hierdurch öffentlich vor, ihre etwaige Ansprüche innerhalb 12 Wochen und längstens in termino reproductio-nis praeclusivo auf Montag den 27. April a. c. Vormittags 10 Uhr hieselbst zu verlaublichen und ge-  
hörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprü-chen präcludiret, und gegen den jezigen Besitzer zum ewigen Stillschweigen verurtheilt werden sollen. Signatum Emden im Amts-Gerichte, den 20. Ja-  
nuar 1807. Detmers.

2. Beym Greetsfelischen Amtsgerichte ist cita-

Gegeben in Unserm Königl. Palais im Haag, den 10. März 1807.

Louis.

An Statt und von Wegen des Königs der Justiz- und Po- | der Minister Staats-  
lizy-Minister | Secretair  
van Hooff. | W. Fr. Roëll.

Stimmt mit dem Original,

Secretaris-General

van Zuylen van Nyevelt.

tio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch den Zimmermann Meinder Poppen Ulrichs den 1. May 1768 von dem weyl. Schuster Garbrand Adams auf 30 Jahre in Eckkauf, durch eiacn mit dessen Erben, Etje Garbrands, des Zimmermanns Meerten Claassen Ehefrauen, so dann den Geschwistern, Tjark, Garbrand und Adelheid Adams, imgleichen Garbrand, Dirck und Adelheid Harms, in den Jahren 1796 und 1798 geschlossenen Vergleich aber in Eigenthum erhaltene, nach seinem und seiner Ehefrauen Letje Janssen Absterben auf seine Kinder, Ulrich, Anke, des Schusters Wybe Wammen zu Wisquard, und Gerdje Meinders, des Schusters Jan Janssen Kruse zu Emden Ehefrau vererbte, bey der im Jahre 1806 gehaltenen Erbtheilung der Gerdje Meinders zugefallene, von dieser öffentlich verkaufte und von dem Reichrichter David Bussen erkandene, unter Wisquard belegene 4 Grasfen Landes einen Real-Anspruch, Forderung und Dienstbarkeits-Recht zu haben vermeynen, cum termino von 3 Monaten et praeclusivo auf den 23sten April nächstkünftig, bey Strafe eines immerwähren den Stillschweigens, erkannt.

Pewsum am Amtsgerichte, den 10. Januar 1807.

3. Der Johann Hinrichs Fiesner auf dem Jhlower-Wehn erhielt im Jahre 1784 von der hochpreislichen Krieges- und Domainen-Cammer ein daselbst belegenes Colonat, groß 4 Diemathen a 400 zwölfßüßigen Quadrat-Ruthen in Erbpacht, welches, nachdem die ic. Cammer ein dominium subdirectum an die Compagnie der Ober- Erbpächter des Jhlower-Wehns abgetreten hatte, von dieser auf

4. Wöhr, Diemathen a 450 fünfzehnfüßigen Ruthen vergrößert, und von dem Johanna Hinrichs Fleßner in anno 1790 mit einem Hause bebauet wurde.

Im Jahre 1805 verkaufte derselbe das Haus mit Garten und Lande privatim an seinen Sohn Hinrich Janssen Fleßner, welcher es ihm aber neuerlich wieder übertrug; worauf er es an den Schiffer und Landgebräucher Gerd Ennen Fleßner, gleichfalls auf dem Jhlower, Wehn wohnhaft, privatim verkaufte.

Auf dessen Instanz werden nun vom Amtgerichte zu Aurich, mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair, und der ihnen gleich geachteten Personen, Alle und Jede, welche auf solches Haus mit Garten und Lande, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums, den Ertrag der Nutzung schmälern, des Dienstbarkeits, Wendherungs, Pfand, oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 5. May d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Weber, Mencke etc. ihre Ansprüche hieselbst anzumelden, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende damit präcludirt und ihm sowohl gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 20. Januar 1807. Telling.

4. Des Hausmanns Meene Janssen zu Marx erster Ehefrauen, Ette Margarethe Erben, wollen den Nachlaß gedachter Ette Margarethe unter sich theilen und haben bey dem hiesigen Amtgerichte das auf angetragen, die bevorstehende Theilung den etwaigen unbekanntem Gläubigern derselben durch den Weg der öffentlichen Anzeige hiedurch bekannt zu machen.

Es werden daher alle etwaige unbekanntem Gläubiger der ersten Ehefrau des Meene Janssen aufgefordert, ihre Forderungen an dem Nachlasse derselben innerhalb 3 Monaten, von der ersten Insertion des gegenwärtigen Publicandi angerechnet, bey dem gerichtlich bestellten Curator der jüngsten noch minderjährigen Tochter, dem Hausmann Ortgies Sieffen zu Marx, anzugeben, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich in dieser Zeit nicht gemeldet, sich an jeden der einzelnen Erben wegen ihrer Forderungen nur pro rata seines Erbtheils halten zu können, schuldig ertheilt werden sollen.

Friedeburg, im Amtgerichte, den 26. Jan. 1807. Schaederman.

5. Nachdem der Hausmann Harm Christophers in der Linteler Marsch beim Amtgerichte angezeigt, daß er nicht im Stande sey seine jetzt auf ihn

andringende Creditores zu befriedigen, und deshalb bonis cediret, und auf gerichtliche Inventarisation seines Vermögens angetragen hat, so ist dato pae Decretum der generale Concurs über dessen Vermögen eröfnet worden.

Es werden deshalb sämtliche Gläubiger des Harm Christophers hiedurch edictaliter citiret, ihre Forderungen auf denselben innerhalb 3 Monaten, und längstens in dem auf den 16ten May a. c. präfixirten Connotations-Termin, früh um 10 Uhr, ad acta anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit ihren Forderungen an die Concurs-Masse präcludiret, und ihnen gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Zugleich müssen Creditores sich in Termino über die Cession-Gesuch des Gemeinschuldners erklären, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende dafür werden angefehen werden, als wenn sie dem Gemeinschuldner des Rechts Wohlthat bewilligen.

Endlich ist auch zugleich der offene Arrest auf alle ausstehende Forderungen desselben erkannt, und nach demnach hiedurch allen und jeden, welche Gelder, Pfänder oder sonstige Sachen vom Debitore unter sich haben, angedeutet, solche an niemanden, als an den ad interim bestellten Curator Jaan Gerdes Erben, mit Vorbehalt ihres Rechts, abzuliefern, unter der Warnung:

daß alle sonstige Bezahlung oder Ablieferung für ungültig geachtet, die Gelder, Pfänder und Sachen nochmals bengetrieben, und die Inhaber zur Strafe der Verschweigung ihres Verzug-Rechts verlustig erklärt werden sollen.

Signatum Norden im Amtgerichte, den 30. Januar 1807. Hoppe.

6. Ad instantiam des Cyhrichters Johann Joesten in der Schlene, werden alle und jede, jedoch mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair, und ihnen gleich geachteten Personen, welche auf den, von Gerd Niechers Peters cum consensu camerze durch Kauf resp. uad Tausch an sich gebrachten kleinen Heerd Landes, exclusive des Marates, angeblich bestehend aus einer Behausung, Garten, Wark, und pl. min. 16 Diemathen Landes, nemlich dem sogenannten Hooge Kamp, lange Lücken und Hooge Erreener Kamp, 1½ Diemath auf dem Lhiner, zwei Diemathen Neu, oder Anland und 3½ Diemathen Weedland in der Hammrich belegen, nebst 2 Kerkellen in der Arter Kirche, und 7 Todengräber auf dem

dem Kirchhofe daselbst, ein Servituts: Näher: Erb: Pfand: oder sonstiges Real: Recht haben, oder auf die stipulirten Zugabe: Gelder Anspruch zu machen be: rechtigt seyn mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 3 Monaten und spätestens in termino re: productionis den 15. May bevorstehend, Morgens 9 Uhr, anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad acta anzugeben und zu justificiren, maßen nach Ablauf des termini acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, mit ihren Ansprüchen präclu: dirt, und ihnen desfalls gegen den Impetranten so: wohl, als gegen andere etwa sich meldende, und zur Hebung gelangende Prätendenten, ein ewiges Still: schweigen auferlegt werden soll.

Sign. Verum im Amtgerichte, den 3. Februar 1807. Kettler.

7. Beym hiesigen Amtgerichte ist, mit Vor: behalt des Rechtes der Militair: und selbigen gleich geachteten Personen, citatio edictalis zur An: gabe und Justification wider alle und jede, wolche auf das, im Jahre 1773 von des Lide Berends Ehe: frauen, und deren in erster Ehe mit Eilert Jden er: zeugten Kindern öffentlich verkaufte, von dem Kirch: vogten Sede Eilers ersandene, nach dessen Absterben bey der im Jahre 1801 gehaltenen Erbtheilung des Hausmanns Ulfert Jacobs Ehefrauen, Soendelt Gerdinands zugefallene, und hiernächst von dieser an ihre Mutter Hille Nitters, des Hausmanns Jan Claassen Ehefrau, cedirte, zu Loquard im vierten Drott sub No. II. belegene Haus nebst Scheune, zweyen Gärten und Kirchensitzen, wie auch II Grafen Lan: des daselbst, einen Real: Anspruch, Forderung, Nä: herkaufs: Dienstbarkeits: oder sonstiges Recht zu ha: ben vermeynen, cum termino von 3 Monaten & praesclusivo auf den 6. May nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens er: kannt.

Pewsum am Amtgerichte, den 24. Januar 1807.

8. Auf dem sub No. 7. des alten Hypothe: kenbuchs Jemgum registriren Immobile stehen annoch zur Last des vorigen Besitzers Hinrich Richters Free: wey Schuldposten wödtlich also eingetragen:

- 1) 1751 den 28. May sind protocolliret 300 fl., so Besitzer von Dirk Janssen Schmeert: mann insbar aufgenommen, vid. Prot. contr. ad pag. 978 et 979. und übergetragen in das Grend: und Hy: pothekenbuch den 2. Juny 1753;
- 2) 1756 den 24. November sind noch eingetragen 479 fl., so Besitzer von gedachtem Dirk Janssen Schmeertmann insbar aufgenom: men.

Diese beyden Capitalien sollen angeblich durch den Uebertrag des Immobiles, worauf selbige intabuliret seyen, durch gedachten Hinrich Richters Free an den Ereditor Dirk Janssen Schmeertmann getilgt seyn, weshalb auch die Schmeertmannschen Erben wegen dieser Schuldposten bereits vor Gericht quitiret haben. Da indessen die originalen Schuld: Instrumente an: geblich verloren gegangen sind: so hat der ickige Be: sitzer des Immobiles, der Kaufmann Hays Diederichs Knoop in Jemgum, Behufs Löschung obiger Schuldposten, auf die Erlassung eines öffentlichen Aufgebots angetragen, welches auch dato erkannt worden.

Das Amtsgericht Emden ladet daher Alle und Jede, welche an vorbenannten beyden Capitalien, oder den darüber ausgestellten Obligationen, als Eigen: thümer, Cessionarien, Pfand: oder sonstige Briefs: Inhaber Ansprüche zu haben vermeynen mögten, hier: durch öffentlich vor, ihre etwaige Präensionen inner: halb 12 Wochen, und längstens in dem auf den 11. May a. c. Vormittags 10 Uhr anberaumten Ter: mino hieselbst zu verlaublichen und durch Production der originalen Schuldbriefe zu rechtfertigen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprü: chen präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen, demzufolge die originalen Schuldbriefe mortificiret und die Capitalien im Grundbuche ge: löschet werden sollen.

Signatum Emden im Amtgerichte, den 2. Februar 1807. Detmers.

9. Der Warfsmann Harm Meiners kaufte: am 20. October an. praet. von dem Gerhard Ju: lius Müller zu Clooster, dessen zu Klein: Jemms bele: gene, im Westen am Heerwege, und sonst an allen Seiten an einem gewissen Etüeklandes, die Wulferey genannt, beschwertete Hausstädte für 325 Rthlr. Gold. Dieses Immobile steht im Hypothequenbuche auf den Namen eines gewissen Hinrich Beyben cata: strirt und soll von diesem an des Verkäufers Gerhard Julius Müller Großvater, Wille Eden, verkauft, und von des letztern Erben den Friedrich Ernst Müll: ler in der Erbtheilung zugleich mit mehreren andern Immobilien übertragen seyn.

Von dem Contract zwischen den Hinrich Beyben und Wille Eden ist gar kein Document vorhanden und der Erbtheilungs: Contract zwischen den Friedrich Ernst Müller und dessen Geschwistern, welche sämt: lich bereits verstorben, ohne Erben hinterlassen zu haben, unförmlich errichtet.

Der Harm Meiners hat daher, zur Berichtig: ung:

gung tituli possessionis und zugleich zur Sicherheit wieder alle Real-Prätendenten Edictales nachgesucht, welche auch dato erkannt worden. Es werden demnach alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche an dem aufgehobenen Immobili zu haben vermeinen, oder wider die Berichtigung des tituli possessionis von den Hinrich Beyben bis auf den Harm Meiners etwas zu erinnern haben könnten, hiemit abgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen und spätestens in termino connotationis den 27. April h. a. bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben, unter der Verwarnung: daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen präcludiret und nach rechtskräftig gewordenen Präclusions-Sentenz titulus possessionis für den Provoquanten im Hypothekenbuche berichtigt werden solle.

Friedeburg im Amtgerichte, den 9. Febr. 1807.  
Ehnederman.

10. Auf Anhalten des Kaufmanns Hermann Hülfemann hieselbst, als Executor des Testaments der jüngst verstorbenen Wittve des weyland Johann Christian Laßmann hieselbst, werden alle und jede, welche an den Nachlaß der ebengebachten Wittve Laßmann, Schuldenhalter, oder aus einem sonstigen Rechts-Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit öffentlich convociret und geladen, solche ihre Forderungen und Ansprüche am 22. April, als Mittwoch nach dem Sonntage Jubilate d. J., im Gerichte hieselbst anzugeben, unter der Verwarnung: daß nach fruchtloser Verstreichung dieses präclusivischen Angabe-Termins Niemand weiter mit seinen Ansprüchen und Forderungen zu hören, sondern einem jeden ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt seyn solle.

Wornach sich zu achten!

Barel im Amts-Gerichte, am 12. März 1807.

N. D. Rasmus. C. F. Strackerjan. D. Wasmholt.

11. Nachdem der Johann Gerdes zu Uppum per sententiam vom 31. Januar d. J. für einen Verschwender erklärt worden; so werden auf Antrag desselben Curatoris, Justiz-Commissair Ehrenburg, alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen an ihn zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb 4 Wochen, spätestens in dem dazu auf den 25. April angelegten präclusivischen Termin, bey dem hiesigen Amtgerichte, entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung:

daß wider die sich nicht meldende Gläubiger angenommen werde, daß sie mit den Curanden erst nach der Prodigalitäts-Erklärung contrahiret,

und daß also, falls bey einer später angebrachten Klage das Gegentheil hievon nicht angebracht würde, sie mit ihren Forderungen abgewiesen werden.

Eign. Erens im Amtgerichte, den 13. März 1807.  
Bölling.

12. Nachdem der Hausmann Dode Rechts-Erk. am Altharrlinger: Echl per sententiam vom 9ten dieses für einen Verschwender erklärt worden; so werden auf Antrag desselben Curatoris, Hausmanns Lard Ehnts daseibst, alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen an ihn zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb 4 Wochen, spätestens in dem dazu auf den 29. April angelegten präclusivischen Termin, bey dem hiesigen Amtgerichte, entweder persönlich, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzugeben und zu justificiren, unter der Verwarnung:

daß wider die sich nicht meldende Gläubiger angenommen werde, daß sie mit dem Curanden erst nach der Prodigalitäts-Erklärung contrahiret, und daß also, falls bey einer später angebrachten Klage das Gegentheil hievon nicht angebracht würde, sie mit ihren Forderungen abgewiesen werden.

Eign. Erens im Amtgerichte, den 19. März 1807.  
Bölling.

13. Nachdem wider Johann Hinrich Ludewig in Zetel, im Amte Neuenburg, schuldenhalter die Vergantung erkannt; Als werden zu deren Ausfertigung folgende Termin hiemit angelegt:

Erstlich auf den 24. April 1807, da die Creditores ihre Forderungen, bey Verlust derselben gehörig angeben, und vermittelt in Händen halter Original-Documenten bescheinigen, Communitator auch sodann in Person, mit andern zu erscheinen, und auf die von den Creditoren angegebene Schuld-Pöste, ob er selbige gestehe oder abläugne, zu antworten schuldig und gehalten seyn; widrigenfalls selbige, sammt und sonders für gestanden und Liquidate angenommen werden sollen.

Zweytens auf den 14. May, um dasinam, so zum Beweis oder Behauptung eines jeden Forderung, etwan noch übrig oder nichtig, vollends beyzubringen, zu deduciren und zu liquidiren bey obgedachter Verwarnung, daß wer in diesem Termine deductionis den Beweis seiner Forderung nicht abthunlich führet, derselbe in contumaciam damit nicht weiter gehört werden solle.

Drittens auf den 28. May das Prioritäts-Urtheil anzuhören. und  
Wier

Wiertens, woforne davon nicht appelliret wärde, auf den 12. Juny desselben Jahres der wirklichen Vergantung oder Löse des Concurſ:Guts beyzuwohnen.

Wer nun wider obgemeldeten-Debitoren einige Forderungen oder Ansprache zu haben vermeinet, hat sich an ermeldeten vier Tagen, absonderlich aber bey der Vergantung oder Löse des Concurſ:Guts in hiesigem Landgerichte, entweder in Person oder durch genugsamen Bevollmächtigten einzufinden, und sein Befehs zu beobachten, oder den Verlust seiner Forderung zu gewärtigen.

Neuenburg, den 7. März 1807.

Herzoglich Holstein-Oldenburgisches, in den Aemtern Neuenburg, Nise und Rastede, wie auch Vogteyen Zahde und Zwischenahn, verordnetes Landgericht.

von Muck.

14. Nachdem auf Antrag der Wittve und des Mitvormundes über des weyland Schulmeisters Harm Berends Detmers zu Nsel insolventen, aus dem Betrage der Mobiliar-Vergantungs-Gelder und vom Vormunde gehobenen Käufergerechtigkeiten bestehenden Nachlaß, der Concurſ:eröffnet worden; so werden alle diejenigen, welche Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit edictaliter abgeladen, solche ihre Forderungen innerhalb 6 Wochen, spätestens in termino peremptorio den 5. May d. J. Vormittags um 10 Uhr bey diesem Amtgerichte anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß die Ausbleibende mit ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

Wittmund, im Amtgerichte, den 14. März 1807.

Brants.

15. Der Jann Wirtjes zu Leer verkaufte, zufolge Kauf-Contractis vom 8. November 1804 und 8. Januar 1805, von denen durch Christoph Freudenberg unterm 25. October 1805 von weyl. Johann Post Erben öffentlich angekauften, und seinem Vater weyl. Harm Wirtjes unterm 8. November 1785 privatim überlassenen beyden Wohnungen nebst Garten und Zubehörungen, bey der Weyer-Schrickave zu Leer belegen, die an Gerd Janssen ins Westen beschwettete eine Wohnung nebst zwey darin befindlichen eisernen Platen, die Hälfte des zu beyden Wohnungen gehörenden Gartens, nach Ausweisung der Mittelmauer, die Gerechtigkeit zu dem auf der Schwette stehenden Brunnen, gegen dessen Mitunterhalt und Verkattung eines Pfades von des Verkäufers übrigen

Häusern zu bemeldtem Brunnen, und das Miteigenthum der zwischen beyden Häusern befindlichen Mauer, dem Jann Heykes van Lengen; auf dessen Instanz alle und jede, welche auf obgedachtes Grundstück ein Erb-Eigenthums; den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienfbarkeits; Benäherungs; Pfand; oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen werden, am Dienstage den 2. Juny c., Vormittags 9 Uhr, entweder persönlich oder durch die hiesigen Justiz-Commissions-Räthe Schröder und Höting und die Justiz-Commissarien Kirchhoff und Börner, ihre desfallige Forderungen und Ansprüche anzugeben und gesetzlich zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle; jedoch vorbehältlich der Berechtigte aller ins Feld gerückten Militair- und sekularen gleich zu achtenden Personen.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 9ten März 1807.

Oldenbove.

16. Der Thomas Jacob Hoyten, als jetziger alleiniger Besitzer einer Klofies-Heerde zu Bockzetel, hat von demselben zwey Diemathen uncultivirten Landes, das Diemath zu 450 sechssechsfüßigen Quadraten Ruthen Rheinländisch gerechnet, ins Osten an Andreas Harms Dojen, ins Süden an Kriene Kriens beschwettete, anno 1805 an den Gerd Janssen Aekermann daselbst in Erbpaht verlichen, und dieser hat darauf ein Haus erbauet.

Nach dem Antrage des Letzteren werden vom Amtgerichte zu Aurich, blos mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und der ihnen gleich geachteten Personen, Alle und Jede, welche auf solches Stück Grundes mit dem Hause, oder auf die Zutritts-Gelder resp. ein Eigenthums; den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienfbarkeits; Benäherungs; Pfand; oder sonstiges Real-Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 26sten May dieses Jahres persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Stürenburg, Detmers u., ihre Ansprüche hieselbst anzumelden, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende damit präcludirt, und ihm gegen den Provocanten, so wie gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 7. März 1807.

Teltling.

17. Harm Lamm auf dem Siebings-Fehn, erhielt 20. 1779, in seiner ersten Ehe mit der weyl. Antje Solckerts, von der Hochpreißlichen Krieges- und

De



Domainen-Kammer ein daselbst belegenes Colonat, groß exclusive 100 Ruthen für Haus, und Garten-Stätte, 1 Diemath 300 Ruthen, in Erbpacht, worauf er im Jahre 1780 ein Haus erbauete.

Bei der Berichtigung seiner initio anni 1781 verstorbenen 1sten Ehefrauen, Antje Folkerts Nachlasses, im Jahre 1797 wurde ihm auch deren Hälfte des Grundstücks abgetreten, und in seiner 2ten Ehe mit der Martje Schweers, 20. 1800 kam demselben ein, bei der damaligen Vermessung befundenes Uebermaß von 4 Diemath 24 Ruthen 24 Fuß hinzu.

Im Jahre 1801 verkauften die Eheleute Harm Lammien und Martje Schweers von dem Lande den, an der Nordseite des Mittel-Weges belegenen Theil zu 3 Diemath 28 Ruthen an die Brüder Jann und Albert Alberts, und jezo haben sie das Haus nebst 100 Ruthen, gerechnet für Haus- und Garten-Stätte mit dem übrigen Lande zu 2 Diemath 43 Ruthen 24 Fuß an den Ehme Dircs zu Strackhoit privatim verkauft.

Auf Instanz des Ehme Dircs, werden nun vom Amtgerichte zu Aurich, bloß mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair, und der ihnen gleich geachteten Personen, Alle und Jede, welche auf das an den Provocanten verkaufte Haus mit Lande, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums-den Ertrag der Nutzung schmälernendes Dienstbarkeits-Benäherungs-Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 26. May, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Weber, Mencke ic. ihre Ansprüche hieselbst anzumelden, unter der Verwarnung, daß jeder Ausbleibende damit präcludiret, und ihm sowohl gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 5ten März 1807. Telting.

18. Bei dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam der Eheleute Dierzigers Simon Janssen Paschier und Moeder Wiards Friesenborg hieselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch dieselben von den Eheleuten Cornelius van Wilsun und Lytzia Wiards Friesenborg privatim anerkaufte Haus an der großen Brücken-Straße, Comp. 16. No. 4., aus irgend einigem Grunde, einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung, oder Näherkauf-Recht zu haben vermeynen, cum termino von drey Monaten & reproductionis praeclusivo auf den 8. Juny nächstkünftig, Vormittags um 10 Uhr zu

Nachhause, unter der Warnung erkannt:

daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgebotene Haus präcludiret, und ihm sowohl gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Emdae in Curia, den 3. März 1807.

19. In dem Hypothequen-Buche der Commune Friedeburg Fol. 250 und 287. findet sich auf des Gerhard Wilhelm Wessels Immobilien folgende Posten eingetragen:

100 Rthlr. Gold, so Kaufmann Wessels von Carl Ennen zu Friedeburg aufgenommen, laut Obligation vom 1. December 1779, praed. den 23. December 1779, eingetragen den 20. Januar 1780.

wovon sowohl der intabulirte Creditor Carl Ennen als der Besizer der Immobilien, behauptet, daß solcher bereits abgetragen, und das Instrument quibus retradirer worden, welches sich indes nicht vorfinden hat. Da nun auf die Löschung dieses Pfandes angetragen; so werden alle diejenigen, welche an der zu löschenden Post und der darüber ausgefertigten verlorenen Instrumente, als Eigenthümer, Esconsonarius Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche machen, hiemit aufgefodert, solche innerhalb 3 Monaten und spätestens in termino connotationis den 1. Juny anzugeben und zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich sodann nicht gemeldet, mit ihren Ansprüchen präcludiret, das Instrument für amortisiret erklärt und die Löschung des aufgebotenen Postens auf den Grunde der Präclusions-Sentenz bewerkstelliget werden soll.

Friedeburg im Amtgerichte, den 2. März 1807. Schneberman.

20. Beym hiesigen Amtgerichte ist, mit Vorbehalt des Rechts der Militair, und selbigen gleich geachteten Personen, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die im Jahre 1789 durch Hermannus Dircs von der weyland Jan Hinrichs Erben öffentlich angekauft, nach dessen Tode auf seine Kinder, Jan und Ebbe Hermannus, des Heze Gossen Heyfens zu Campen Ehefrau, vererbte, bei der im Jahre 1804 geschaltene Erbtheilung der Ebbe Hermannus jugelassene, von dieser im July 1806 öffentlich verkaufte, und von dem Hausmann Hans Jacobs zu Helsenwardt standrae, unter Campen belegene 12 Grafen Landeck einen Real-Anspruch, Forderung, Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum termino van 3 Monaten & praeclusivo auf den 8ten Juny

Jung nächstkünftig, bey Strafe eines immerwähren-  
den Stillschweigens, erkannt.

Resum am Amtgerichte, den 28. Febr. 1807.

21. Vom Stadtgerichte zu Aurich werden auf  
Ansuchen des qualifizirten Bürgers, Kaufmanns Con-  
rad Bernhard Meyer, alle und jede, welche auf das  
durch Provoquanten von dem Kaufmann Thomas Ent-  
wisle, vermöge gerichtlich perfectirten Kauf-Contractis  
de 27. Januar c. aus der Hand angekaufte Stück  
Ziegel, Grundes am Hafen hieselbst, aus irgend ei-  
nem Grunde ein Eigenthums, Pfand, Dienstbarkeits,  
Benäherungs, oder sonstiges Real-Recht zu haben  
vermeynen, hiedurch edictaliter citiret und abgeladen,  
gedachte ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb  
3 Monaten, längstens aber in dem auf den 15. Ju-  
ny c. angelegten peremptorischen Termin, des Vor-  
gens 10 Uhr auf dem Rathhause hieselbst, entweder  
in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu  
die hiesige Justiz-Commission Stürenburg, Det-  
mers, Wendeke zu adhibiren, anzumelden und gehörig  
zu beschleunigen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Re-  
al-Ansprüchen auf das Grundstück präcludiret,  
und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auf-  
erlegt werden solle.

Sign. Aurich in Curia, den 25. Febr. 1807.

Bürgermeister und Rath.

22. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, mit  
Vorbehalt der Rechte der, ins Feld gerückten Milli-  
tair- und der, ihnen gleich geachteten Personen, Alle  
und Jede, die an des Zimmermanns Volkert Heyen  
zu Holtendorf unzulängliche Vermögens-Masse, be-  
stehend:

- 1) aus einem zerrißnen Heerde daselbst, wel-  
cher mit den zugekauften Ländern angeblich  
begreift, ein Haus mit Garten und War-  
se; 1 Acker und noch 2 Acker im Keep-  
lande; einen Acker im großen Kamp;  
2 Acker im Heidkamp; 2 Acker auf dem  
krummen Tjäch, zusammen plus minus  
2 Tonne  $5\frac{1}{2}$  Scheffel Roggen-Einsaat  
groß; 1 Röttelmohr; 1 Torfmehr; die  
Hälfte einer Mannsbank;  $\frac{2}{3}$  einer Frauen-  
bank; 7 Gräber und 3 Etr. Schakungs-  
Vertrag in jedem Termine von der Gröfz-  
Haneburg, angeschlagen auf 2250 fl. Cour.
- 2) aus Mobilien ic., angeschlagen auf 79 fl.  
9 sch. 10 w. Cour.,

worüber auf den Antrag des Gemeinschuldners um  
Ertheilung des beneficij cessionis bonorum, dato  
der Concursus Creditorum erkannt worden, einige

(No. 14. Kt.)

Forderungen und Ansprüche haben mögten, hiennt  
öffentlich vorgeladen, spätestens am 16. Juny d. J.  
persönlich, oder durch die hiesige Justiz-Commis-  
sarien, Stürenburg, Detmers ic., ihre Ansprüche auf  
dem Amtgerichte hieselbst anzumelden, sich auch über  
die, vom Exdario nachgesuchte Wohlthat der Cession  
zu erklären, unter der Warnung, daß die Ausblei-  
bende mit allen ihren Ansprüchen an gedachte Masse  
werden präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrig-  
gen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde aufer-  
legt, auch von ihnen die Bewilligung des beneficij  
cessionis bonorum werde angenommen werden.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem  
Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten  
oder Briefschaften unter sich haben, aufgegeben, sol-  
ches ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts,  
dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, un-  
ter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung die  
nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschwei-  
gung aber den Verlust des Pfand, und etwaigen son-  
stigen Rechts nach sich ziehen werde.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 2. April 1807.  
Telting.

### Sachen, so zu verkaufen.

1. Vermöge des bey diesem Amtgerichte  
affigirten Subhastations-Patents, welchem  
die Verkaufs-Conditionen mit dem Taxations-  
Protocolle angehängt sind, soll das dem Wilf  
Danen gehörige, zu Fäbberde belegene Warf-  
haus mit dem Garten, welches zusammen auf  
1838 fl. 10 sbr. Cour. eiblich gewürdigt wor-  
den, in dreyer Terminen öffentlich zum Ver-  
kaufe angeboten werden, wozu der 1ste auf  
den 23. Februar, Vormittags 9 Uhr auf dem  
Amthause hieselbst, der 2te auf den 23. März,  
Vormittags 9 Uhr ebendaselbst, und der 3te  
peremptorische Termin auf den 27. April, Vor-  
mittags 11 Uhr zu Fäbberde, in des Franz  
Theysen Wohnung angesetzt worden. Es wer-  
den daher alle Kaufsüchtige aufgefordert, sich in  
jeden Terminen zu melden, und ihr Gebot zu  
erklären, indem nach Ablauf des letztern Ter-  
mins auf etwaige sonstige Gebote nicht weiter  
geachtet werden solle.

Die Verkaufs-Conditionen sind bey dem  
Faterins-Rudewener, Amtgerichts-Beffor  
Beschebach einzusehen, und für die Gebühren  
in Abschrift zu haben.

Signatur Stickhausen im Amtgerichte, den  
17. Januar 1807. Serdes.

2.



2. Des Jacob Claffen in Eiens, denen hiesigen Aerven anheim gefallenes, und eiblich auf 65 Rthlr. Courant gewürdigtes, an der Rosenstraße belegenes Haus, soll am bevorstehenden 21sten April auf dem hiesigen Stadthause, des Nachmittags 2 Uhr, in einem Termine, salva Approbatione der Waisenhaus-Commission, öffentlich verlaufft werden.

Eiens, den 4. März 1807.

H. Enden, Ausruierer.

3. Nachdem über des Hinrich Fischer zu Marx Vermögen, per decretum de 16. Febr. d. J. der generale Concurs eröffnet, und die Subhastation dessen Antheils, an der mit seinem Bruder Johann Dircz Fischer gemeinschaftlich bisher besessenen Hausstücke erkannt worden, welche von Taxatoren nach Abzug der Lasten, im Ganzen an 96 Rthlr. 17 Sch. 7½ B. Gold und 32 Rthlr. 15 Sch. Cour. gewürdigt worden; so werden alle befähigte Kaufstücker durch gegenwärtiges Subhastations-Patent, wovon ein gleichlautendes Exemplar nebst der Taxe und Conditionen an der hiesigen Gerichts-Stube angeschlagen ist, aufgefodert, in termino licitationis unico den 20. April, Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhause hieselbst zu erscheinen und ihre Gebote anzugeben, unter der Verwarnung, daß auf die nach geschlossenem Licitations-Acte einkommenden spätere Gebote nicht weiter reflectirt, und des Hinrich Fischer Antheil an dem Farnobile demjenigen, welcher bey der Licitation am meisten geboten, zugeschlagen werden soll.

Hiernächst werden alle Gläubiger des Hinrich Fischer zu dem auf den 20. April, Nachmittags 2 Uhr, anberaumten Licitations-Termine verabladet, um ihre Forderungen alsdann anzugeben und zu beschreiben, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden damit präcludirt, und gegen die zur Hebung gelangenden Creditoren zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Friedeburg im Amtgerichte, den 2. März 1807.

Schneiderman.

4. Vermöge hieselbst affigirten Subhastations-Patents mit beygefügten Conditionibus, soll der Eheleute Abraham Correls und Litje Feeden Haus und Garten cum annexis zu Logabrum nebst einem Canon von 10½ Rthlr. Gold in 12 Parcellen, aber im Ganzen, am Sonntag den 11. April des Nachmittags um 2 Uhr in der Herrschaftlichen von Berend Schulzen Wittve bezohnten Branerrey zu Loga öffentlich verlauffen lassen.

dem Meistbietenden, salva approbatione judiciali zugeschlagen werden.

Gewäige unbekante, aus dem Hypothek-Verbuche nicht constirrende Real- und Dienstbarkeits-Prätendenten, müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens im gedachten Termine melden; widrigenfalls sie damit noch erfolgten Zuschlage gegen den neuen Besitzer und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

Pensum am Amtgerichte, den 16. Februar 1807.

5. Nachdem über des Erb Herrn Christianen zum Wäckenkrug belegene Hausstücke, vermöge Decreti vom 4. Febr. huj. an., der Subhastations-Prozeß im Wege der Execution eröffnet, auch das Farnobile nach Abzug der Lasten, von Taxatoren eiblich auf 245 Rthlr. 18 Sch. 2½ B. Cour. gewürdigt worden; so werden alle befähigte Kaufstücker durch gegenwärtiges Subhastations-Patent, wovon ein gleichlautendes Exemplar nebst den Taxen und Conditionen (welche auch bey dem Ausruierer H. Enden gratis inspicirt werden können) an der hiesigen Gerichts-Stube angeschlagen ist, aufgefodert, in termino licitationis unico den 20sten April, Nachmittags 2 Uhr, in des Wäckenkrug Wirthshause zum Wäckenkrug, ihre Gebote anzugeben, und den Zuschlag an dem Meistbietenden zu gewärtigen, unter der Warnung, daß auf die nach Abschluß des Licitations-Actes einkommenden spätere Gebote nicht weiter reflectirt werden soll.

Hiernächst werden alle Prätendenten unbekant, im Hypothek-Verbuche nicht eingetragenen Real-Servituten zu dem präfigirten Licitations-Termine verabladet, um solche alsdann anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludirt, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Friedeburg im Amtgerichte, den 13. Februar 1807.

Schneiderman.

6. Der Schuhmachermeister Curt von Raben will sein zu Logabrum sub Nro. 10. belegenes Warfhaus mit den dazu gehörenden Ländereyen nebst einem Canon von 10½ Rthlr. Gold in 12 Parcellen, aber im Ganzen, am Sonntag den 11. April des Nachmittags um 2 Uhr in der Herrschaftlichen von Berend Schulzen Wittve bezohnten Branerrey zu Loga öffentlich verlauffen lassen.

Ende



Oldenburg, den 17. März 1807.

Albrecht, Ausmiener.

7. Am 7. April, als am Dienstag, des Morgens 10 Uhr will Hinderik Voeltes Müller auf der Deichmühle bey Norden, allerhand Hausgerath, 3 unen, Kupfer, Messing, Spiegels, Tische, Stühle, Betten, eine hübsche Jagdflinte, 1 Cabinet-Schrank, 1 Comtoir, Milchgeräthe, 2 Käse, 7 Gevörterkammer, Kupen und ein Kühlfaß, alle mit eisernen Händern, 3 Pumpen, Speck, und was mehr vorkommt, öffentlich verkaufen lassen.

Am 8ten April, als am Mittwoch, will der Curator des Harn Ehrhoffsers Concurdswasse, bey des Gemeinshuldners Wohnung in der Hintelermarsch desselben sämmtlich Hausgerath, Zinnen, Kupfer, Messing, Eisen, Gold und Silber, Tische, Stühle, Sessel, Betten, Milch- und Hausmanns-Geräthe, 1 Wagen, 1 Carrole, 1 Blüpe, 2 Kälber, 3 Eiden, Speck, Hausskleider, gedroschen und ungedroschenes Getreide, eine Parthey Stroh ic. verkaufen lassen.

Am 9ten April, als am Donnerstag, will Sander Gruben am frewl. Hofe in Norden allerhand Hausgerath, Betten, Gold und Silber, Manns- und Frauen-Kleider, 1 Kuh, auch pl. min. 2000 Pfund Speck ansmitzen lassen.

Am 10. April, als am Freytag, will des weyl. Hausmanns Gerrit Ulfers Wittwe in Norden, allerhand Hausgerath, Zinnen, Kupfer, Messing, Tische, Stühle, Schränke, Betten und was mehr vorkommt, öffentlich verkaufen lassen.

Norden, den 17. März 1807.

Friday, Interims-Ausmiener.

8. Am Montage den 13. April a. c. sollen im Weinhaus zu Norden, einige vom Justiz-Strande gerandte und in Arrest genommene Strandgüter, welche wahrscheinlich aus dem am 23. October a. pr. daselbst total gescheiterten Schiffe des Capitain Wilde aus Hamburg, Johanna Elisabeth, herrühren, als verschiedene pl. min. 20 theils große, theils kleine Fässer Thran, pl. min. 300 Ellen bunten und weißen Coton und Calico und Lächer, pl. minus 50 Stück feine weißegerbte Felle zu Weinkleidern und Handschuhen, eine complete und zwey incomplete Theemaschinen, einige Uhrschlüssel, Knöpfe, Lichtscheeren, Schnallen, Fingerhüte ic., durch den Ausmiener Friday, auf 4 Wo-

chen Zahlungszeit, in Courant, öffentlich verkauft werden.

Signatum Norden im Amtegerichte, den 13. März 1807.

Hoppe.

9. Weyl. Harmen Reints Wittwe, Lammere Ditten, zu Zergast, will ihre Mobilien und Moventien, als: kupferne Kesseln und Kessels-Eimer, eine Käse-Preße, Küchengeräthe, Balsjes, Tienen, Eimern, 2 Wagen, 2 Pflüge, Eiden, Wagen-Leitern, Kreiten, eine Quantität Speck, 18 milchgebende Kühe, 12 Stück Jungvieh, worunter ein Zweiter-Stier sich befindet, 4 Pferde und alles was zum Vorschein kommen wird, am Mittwoch den 8ten April in Zergast, Morgens um 9 Uhr, zu Zergast bey ihrer Behausung öffentlich verkaufen lassen.

Odersum, den 16ten März 1807.

H. D. Egberts, Ausmiener.

10. Des Burggrafen D. F. Staels zu Rysum conscribirte Mobilien, zur Befriedigung des Herrn F. B. Zergast, als: eine Wand-Uhr, 1 Kleiderschrank, 1 Schreib-Comtoir, und sodann noch zur Befriedigung des H. Uhlenscamp, nebst für die daraufgegangene Kosten der Conscription, als: 1 Spiegel, 1 Stelle Bettzeug sollen anstehenden Mittwoch den 8ten April Vormittags 10 Uhr öffentlich verkauft werden.

Am selbigem Tage, Nachmittags um 2 Uhr, sollen des Schutzjuden Michel Bonwit zu Rysum conscribirte Güter, zur Befriedigung des H. L. Rosenbroek, als: 1 Stelle Bettzeug, 1 Kleiderschrank, und sodann auch zur Befriedigung des Boele Newers, nebst für die daraufgelassene Kosten der Conscription, als: 1 Schreib-Comtoir und 1 Kleiderschrank, öffentlich verkauft werden.

Des Bäckermeisters Jan Lohmann zu Rysum conscribirte Güter, als: eine Wand-Uhr, ein Kleiderschrank, eine Mehlliste und ein Gestell Bettzeug, sollen zur Befriedigung von Kaste Poppen Ehefrau und des Egbert Uden, am Donnerstage den 9ten April anstehend, Nachmittags um 2 Uhr, öffentlich verkauft werden.

II. Vermöge des in den Compagnie-Häusern auf dem Speker- und Großen-Fehn, sodann auf der Börse zu Emden officirten Patientii Subhastationis mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissair Reuter zu Aurich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, wollen des weyl. Schiffers Vbricht Jürgen's Hellmers auf dem Speker-Fehn, Strack.

Stracholter Parochie, dreien minderjährigen Kinder Vormünder, das vom Defuncto nachgelassene, jezo bey dessen Hause in des Speyer-Fehus-Wiefe liegende Mattschiff, beynabe 6 Jahr alt, und pl. min. 4 Emden Lorflaken groß, mit Zudehör, eiblich taxirt auf 1250 fl. in Golde, am 23. April, als Donnerstag, des Nachmittags um 1 Uhr, im Sterbhaufe öffentlich feil bieten, und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote weiter nicht reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt Obervormundschastlicher Approbation, zuschlagen lassen.

Zugleich werden alle unbekante Gläubiger des Schiffs aufgefordert, ihre Gerechtsame spätestens am 21. April, des Vormittags auf dem Amtgerichte zu Aarich anzumelden, widrigens sie damit von dem Schiffe abgewiesen werden.

Signaturum Aarich im Amtgerichte, den 14ten März 1807. Zeltling.

12. Kaufmann Hinrikus Hitzler in Weener ist auf erhaltene gerichtliche Commission willens, seine verschiedene Immobilien in und bey Weener, als:

- 1) Eine an der Straße und nahe an der Muhde belegene Felde, Mühle mit Bohnenhans und Garten;
- 2)  $\frac{3}{4}$  Auhshaven auf den Weener Mehlanden;
- 3) 4 Aecker auf der Weener Gasse bey Hempen Camp;
- 4) Ein Haus und Garten im Süd-Ende zu Weener, und
- 5) Fünf Kirchen-Sitze in dastiger Kirche,

am 21. April zu Weener in Vogt Duis Verkaufung öffentlich verkaufen zu lassen. Die hierüber entworfenen Verkaufs-Bedingungen sind bey dem Amdmeyer Schelten näher einzusehen.

13. Vermdge zu Greetfiel offigirten Subhastations-Patenis mit beygefügtten Conditionibus, soll des weyl. Krämers Jan Henkes Herts Wittwe, Greetje Janssen und deren Kinder zu Manschlacht, im dritten Rott sub No. 4. belegenes Haus und Garten cum annexis, so auf 1500 Gulden in Gold eiblich gewürdiget worden, am 9. und 30. April nächstkünftig auf der Diesigen Amtgerichtsstube, und am 21. May zu Manschlacht subhastirt und dem Meistbietenden, salva approbatione judicii, zugeschlagen werden.

Etwaige unbekante, aus dem Hypothekquadbuche nicht conscribende Real- und Diensta-

barkeits-Prätendenten, müssen sich mit ihren Ansprüchen, bey Strafe eines immerwährenden Stillschwiegens, längstens im letzten Termin meldend.

Per sum im Amtgerichte, den 7. März 1807.

14. Am 14. April, als am Dienstag, des Morgens um 9 Uhr, wollen des weyl. Herrn Justiz-Commissions-Rath Wendt Erben in Norden, desselben Mobilair-Nachlaß, Zinn, Kupfer, Messing, Betten, Spiegel, ein Schreib-Comtoir, ein Schreibtisch mit verschlossenen Laden, ein Bücher- und Actenschränk, 1 Pyramide, Ofen, vortrefliche Kupferstiche, eine ansehnliche Sammlung juristischer und in andere Wissenschaften einschlagender Bücher, woson der Catalogus gedruckt wird, öffentlich verkaufen lassen; wodey zur Nachricht dient, daß die Bücher des Nachmittags gleich nach Lische verkauft werden.

15. Am Mittwoch den 8. April, will Jan Linmer in der Wunder-Hammerich, seinen Hausmanns-Beschlag, als 20 Stück Hornvieh, Pferde, Wagen, Eyde, Pflüge, allerhand Milch- und Ackergeräthe, und was mehr zum Vorschein kommen wird, den Meistbietenden öffentlich verkaufen lassen.

Am Dienstag den 14. April, will Eyke Jurjens auf der Aaltuferie, seinen Hausmanns-Beschlag, als 14 milche Kühe, 5 Stück Jungvieh, 2 Pferde, Wagen, Eyde, Pflüge, Milch- und Ackergeräthe ic. mit 500 Pfund Speck, den Meistbietenden öffentlich verkaufen lassen.

Am Mittwoch den 15. April, will Ube Hedden Wittwe zu Marjenspoor, 3 Kühe, Milch- und Acker-, sodann Handgeräthe, öffentlich verkaufen lassen.

16. Des Burggrafen D. J. Steel zu Rossum conscribirt 1 Kuh und 1 Brantessel, sollen, zur Befriedigung des Bürgermeisters von Santen, anstehenden Freytag den 17. April, Vormittags 10 Uhr, öffentlich verkauft werden.

Harm Weinders Wittwe und Erben conscribirt Güter, als: 1 Wand-Uhr, 1 Kleider-Schrank, 1 complettes Bett, zwey paar Sesseln mit Rabatten, 3 Lische, 1 Wettspannt, 5 porcelainene Schüssel, 1 Kiste, 12 Bettlaken, 13 Reinerne Keller, 1 Spiegel, 2 zinnerne Leuchter, 1 zinnerne Theetopf, 6 Eibhelle, sollen, zur Befriedigung des Bürgermeisters van Santen, anstehenden Freytag Nachmittags

am



um 2 Uhr öffentlich verkauft werden.

Rysum, den 24. März 1807.

P. Janssen, Aukmienenr.

17. Op Donderdag den 9. April zal alhier openlyk worden verkogt: Eene Lading Noords Hout, bestaande in  $\frac{1}{2}$ , 1 en  $1\frac{1}{2}$  duims Deelen, als ook Schaal-Deelen en Latten; nader aanwys geeft O. R. Snoek, Makelaar. Emden 1807.

18. Gerrit Janssen Groen will sein Haus und Garten, in der Wybelsamer-Hammrich, und die dabey liegende beyde Stücke Land zu 6 und 8 Grasen, am 16. April zu Wybelsum in des Laitjen Nicolai Hause öffentlich verkaufen lassen; wovon die Conditionen bey dem Aukmienenr Arends einzusehen sind.

Heere Harms & Conl. wollen ihr halbes Warfhaus in Zeepsom, am 17. April daselbst in Jasper Pauls Hause öffentlich verkaufen lassen.

Am Mittwoch den 8. April wollen des weyland Schulhebers Brockschmidt Erben zu Westerhusen, ohngefähr 600 Ellen unverschnittenes Linnen, Hemden, Betttücher, Kleidungsstücke, einige Betten mit Zubehör, Gold, Silber, Taschenuhr, wie auch allerhand Hausrath, Kupfer, Zinn ic. öffentlich verkaufen lassen.

19. Am Sonnabend den 25. April anstehend, Nachmittags 2 Uhr, will Metzger Adams und Ehefrau Frauke Jungens, 5,  $4\frac{1}{2}$  und  $5\frac{1}{2}$  Grasen Landes, unter der Herrlichkeit Rysum belegen, auf gesuchte und erhaltene gerichtliche Commission, in des Burggrafen Sraels Hause zu Rysum, öffentlich verkaufen lassen.

Rysum, den 31. März 1807.

P. Janssen, Aukmienenr.

20. Geite Geilen zu Siemondswolde, will seine sämmtlichen Mobilien und Noventien, als Betten und Bettgewand, Kupfer und Zinnen, 2 Füllschiffe und alles was zum Vorschein kommen wird, auf Donnerstag den 9. April instehend, Morgens um 9 Uhr daselbst bey seiner Behausung, durch den Aukmienenr Egberts verkaufen lassen.

Obersum, den 30. März 1807.

H. D. Egberts, Aukmienenr.

21. Lammert H. Zergast, will seine Mobilien und Noventien, als Kisten, Kasten, Betten und Bettgewand, kupferne Kessel und Kessel, Eimer, eine Käse-Pressen, Tischen,

Baljes, Eimer, 2 Wagens, 2 Pflüge, 2 Erden, 2 Paar Kreiten und Besenleitern, eine Quantität Spick, 25 der besten milchgebenden Kühe, 8 güfte Kühe, 10 junge Beeffe und 6 Pferde, und pl. m. 15000 Pfund Heu, dann noch 8 Kisten Haber und 2 Kisten Sommergerste, am 21. April curr., Morgens um 9 Uhr, zu Rorichum bey seiner Wohnung, durch den Aukmienenr Egberts öffentlich verkaufen lassen.

Obersum, den 30. März 1807.

H. D. Egberts, Aukmienenr.

22. Am Mittwoch den 15. dieses, will weyland Mamme Janssen Wittwe zu Groß-Midlum, 20 Kühe und Jungvieh, 6 Pferde, Schaafe, Schweine, Wagens, Eggen, Pflüge, ein eiserner Kulle, Wollbrett, Weyer, Kasse, kupferne und hölzerne Milchgeschirre, sodann Hausrath, worunter einige Schränke, Betten und sonstige Sachen, öffentlich verkaufen lassen.

Berend Hinrichs zu Osterhusen, will am Dienstag den 13. dieses, seinen Hausmanns-Beschlag, worunter 13 Kühe, Jungvieh, zwey Pferde, Schaafe, Schweine, 3 Wagens, Eggen, Pflüge ic. vorhanden sind, sodann Milchgeschirre ic., öffentlich verkaufen lassen.

23. Jann Rhane zu Loga, will einiges Hausgeräthe, als Tische, Stühle, Kisten, Kasten, Frauenkleider, Zinnen, Potten, Pfannen, und was mehr vorkommt, am Mittwoch den 8. April des Morgens 10 Uhr bey seiner Wohnung zu Loga öffentlich verkaufen lassen.

Der Hausmann Hinrich Foden Hoffts zu Logabirum, will seinen Beschlag, Kühe, Jungvieh, Pferde, Schweine, Wagen, Pflüge, Eggen, Kreiten, Milch- und Hausgeräthe, eine Parthey Heu, 1 Käsepaß, Eichenposten, Achs- und Riegelholz, am Donnerstag den 9. April des Vormittags um 10 Uhr bey dem von ihm henerlich bewohnten herrschaftlichen Platz zu Logabirum öffentlich verkaufen lassen.

24. Am 15. April, will des weyl. Deichrichters Jan Ulbens Wittwe in Norden am Markt, allerhand Hausgerath, Zinnen, Kupfer, Messing, Linnen, Tische, Stühle, Schränke, Sptegels, Porcelain, Gläser, Betten und was mehr vorkommt, öffentlich verkaufen lassen.

Am 16. April, wollen des weyland Kaufmanns Reemt S. Uven Wittwen Erben in Norden, allerhand Hausgerath, Zinnen, Kupfer, Messing



Messing, Engl. Steinzeug, Porzellan, Gläser, Spiegel, Tische, Stühle, Schränke, Betten, eine stehende Wanduhr, eine Ledertasche mit Winkelgeräthe, pl. m. 2000 Pfund neues Stabeisen, und was mehr vorkommt, auszulassen lassen.

Am 15. April will Edelk Albers in Großheide, allenhand Hausgerath, Zinnen, Kupfer, Messing, Tische, Stühle, Schränke, Venen, Hausmanns-Geräthe, eine Kuppe, eine Kuh, und was sonst vorkommt, öffentlich verkaufen lassen.

25. Des weyländ Schustermeisters Habbe Gerben Erben Erben in Dorzum, wollen ihren daselbst an der W. Kerstraße belegenen Ackergrundes, der Pütt-Acker genannt, in termino den 23. April, Nachmittags 2 Uhr, in des weyl. Jacob S. Fischer Wittwen Gasthof, öffentlich nach Ausmessen, Ordnung, verkaufen lassen.

Dorzum, den 1sten April 1807.

Gittermann.

26. Am Donnerstage den 23. April, will Salomina Eryns Goudswaart, unter Pfistenz ihres Ehemannes, der Zimmermeister Albert Gerrits zu Odersum, ihres unter Diekenhorp belegene 1½ Hufen Landes, so mit 1½ Hufen von Harm Hyden in einem Stücke liegen, in Diquan bey Nustert, den Weisbiuteaken öffentlich verkaufen lassen.

27. Die Erben des weyl. Kaufmanns Edebe Janssen in Wirdum, wollen des Verstorbenen Hausgerath, Betten, Winkelgeräthschaften, Weutelsühle, Kühe u., daselbst am 7ten April öffentlich verkaufen.

28. Die Erben der weyl. Eheleute Dirck Egberts und Lialda Hegen in Grovorbujen, wollen aus freyem Willen 12 milchgebende Kühe mit jungem Viehe, 8 her dessen Pferde, 2 fetter Schweine, etwa 900 Pfund Speck und Fett, sämmtliches Acker- und Milch-Geräthschaft, worunter eine vorzüglich gute Kolt, sodann Hausgerath, Betten u., am 10ten April in Groothusen öffentlich verkaufen.

29. Staats Eden auf Wehnermoor, will seinen Hausmanns-Beschlag, als Egge, Wagen, Pflug, Pferde und Kühe, nebst Speck u., am 9. April daselbst öffentlich verkaufen lassen.

Datje Wessels auf Georgiwoold, will verschiedenes Hausrath und Witten, sodann Egge, Wagen, Pflug, Milchgeräthe, kupferne Kessel, Pferdegeschirr, nebst 20 Stück Kühe,

Jungvieh und Pferde, am 20. April öffentlich verkaufen lassen.

Harm Dassenbory in Bunde, will allenhand Hausrath, als Schränke, Cabinet, Schreil-Contoirs, große Spiegel, Kessel und Kessel-Eimer, sowohl mehrere hangende Uhren, als Taschen-Uhren, Pendules, auch Betten, Leinwand und Speck u., am 11ten April daselbst meistbietend verkaufen lassen.

Cornelius van Lessen in die Geisen bey Holtgaste, will allerhand Milch- und Baumgeräthe, sodann 33 Stück der ausländischen Käse, am 13. April daselbst meistbietend verkaufen lassen.

Gerjet Lübden in Weener will seine sämmtlichen, vor wenig Jahren erst neu angeschafften Bauengeräthe, als Wagen, Eggen, Pflüge, Pferdegeschirr u., sodann Kühe und Pferde, am 14. April meistbietend in Weener verkaufen lassen.

30. Hausmann Hart Centz bey dem alten Harringer-Engel, will mit Bewilligung des Wohlblüthen Amtgerichtes, des unter Contitel gesetzten Dobs Dietrich Eils Jungüter und Beschlag daselbst, als Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing, Bett und Bettgewand, Schreil, Tische, Speck, Fleisch, 5 Pferde, 2 Kühe mit Duffen, 9 Stück milche Kühe und Jungvieh, Schweine, 3 Wagen, Egge, Pflug, 1 Kornwäher, 1 Mährett, verschiedene Linnen Haber, Gersten, Bohnen, Weizen, Hafer, 1 Parthey Langstroh, Mauer- und Strohstald, pl. m. 30000 Bocksteine und so fern, am bevorstehenden 13ten April, Nachmittags 10 Uhr öffentlich verkaufen, sodann desselben Platz, groß 64 Diemath auf ein Jahr, sogleich anzutreten, bey verschiedenen Stücken, zu bauen und zum Ernten versehen lassen; des Endes sich Liebhaber am gedachten Engel zu rechter Zeit einfinden wollen.

Eseas, den 23. März 1807.

H. Eucken, Ausmessen.

Der Hausmann und Amt-Deputirter Niclas Hagen Janssen zu Z. p. l. verdum, will mit Bewilligung des Wohlblüthen Amtgerichtes, von seinem überflüssigen Beschlag, 20 Stück milche Kühe und Jungvieh, Pferde, Wagen, Egge, Pflüge, allenhand Milch- und Ackergeräthe, 400 Pfund Speck und Fett, abgedroschenen Rocken, Gersten, Weizen, Haber, Bohnen, sodann Hausgeräthe, Betten und Bett-

Wittgewand, und was ferner aufgetragen wird, am bevorstehenden 20ten April des Vormittags 10 Uhr bey seiner Veräußerung ausmessen lassen.

Esens, den 28. März 1807.

H. Eucken, Ausmiener.

Des weyl. Herrn Stadt-Raths und Bürgermeisters Humberti Frau-Wittwe zu Esens, will mit Bewilligung des Wohlwollenen Stadtsgerichts, ihres verpand Ehemanns Mobilien-Nachlaß, als: Linnen, Linnen, Kupfer, Messing, Ißyerne- und Eisengeräthe, Schränke, Tische, Stühle, Spiegel, Commoden, Porcellain, Gläser, feines Tischzeug, 1 Linnen-Rocke, Manns-Kleider, Silber, Gold, Betten und Bettgewand, Gemälde, Kupferstücke, eine Quantität Lorf, sodann verschiedene theologische, juristische, philosophische, auch mehr andere schöne Bücher, und was ferner vorhanden, am bevorstehenden 23. und 24. April bey des Defuncti Veräußerung in Esens, Vormittags 10 Uhr öffentlich verkaufen lassen; woben zur Nachricht dienet, daß der davon geschriebene Bücher-Catalogus bey mir gratis einzusehen ist.

Esens, den 28. März 1807.

H. Eucken, Ausmiener.

31. In der Abtheilung will Heinrich Harns, Mittwoch den 15. April, 6 Pferde, 12 Kühe, 2 Wagen, Eyde, Pflug, Reiten, Leitern, Pferdegeschirre, Milchgeräthe, 2 Gestell Betten und 3 Kleiderschränke öffentlich verkaufen lassen.

In Schrum will Friedrich Herdes Wittwe, Donnerstags den 16. April, 2 Pferde, 2 Wagen, Eyde, Pflug, 3 Kühe, Milchgeräthe, 1 Gestell Betten, Manns-Kleidung und sonstige Sachen verkaufen, sodann pl. miz. 4 Linnen-Ausfaat Land verheuren lassen.

Der Hausmann Meint Dodes in Fehnhusen ist willens, den 20. April öffentlich verkaufen zu lassen, 17 milche Kühe, 10 Stück Jungsvieh, 5 Schaafe mit Lämmer, 4 Pferde, 2 Wagen, Eyde, Pflug, 1 Wäppe, 1 Korn-Nasse, Milchgeräthe, kupferne Kessel, 1 Käse-Press, 2 Gestell Betten, 1 Kleiderschrank, auch pl. miz. 500 Pfund Spick.

Murich, den 2. April 1807.

Reuter.

32. In Esels will Siebelt Jaussen, den 13. April, 2 Pferde, 6 Kühe, 5 Ochsen, 14 Stück Jungvieh, 3 Wagen, Eyde, Pflug,

Milchgeräthe, eisriges Harägerath, Betten, 1 Schrank, 1 Meyer, 1 Kaim mit dem dazu gehörigen Hund öffentlich verkaufen lassen.

Jann Everß in der Rype ist vorhabend, 10 Kühe, 2 Pferde, 2 Wagen, Eyde, Pflug, Milch- und Hausmannsgeräthschaft, 1 Meyer, 1 Käse-Schrank, Pferde-Geschirre, den 13ten April öffentlich verkaufen, auch 30 Diemoth Land zu Was, Mesde und Widen verheuren zu lassen.

Weyl. Johann Cassens Ostendorf Sohnes Vormund auf dem Jhlower-Fehn, will am Dienstage den 14. April, 1 Wagen, drey Kühe, 2 Gestell Betten, Schränke, Tische, Stühle und sonstiges Hausgerath öffentlich verkaufen lassen.

Murich, den 2. April 1807.

Reuter.

33. Mit gerichtlicher Bewilligung, will Christoph J. Schone, als Vormund über weyl. Christoph Jürgen Hellmewichs Kinder, des Defuncti nachgelassene Mobilien, als: Schränke, Tische, Stühle, Uhren, Betten, Linnen, Zinnen, Kupfer, Messing und sonstiges Hausgeräthe, auch 6 Stück Horstvieh, Milchgeräthe und pl. m. 40 Tagwerk Lorfgräberen, auf dem dem Spiter-Fehn, den 23. April öffentlich verkaufen lassen.

Murich, den 2. April 1807.

Reuter.

34. Auf ertheilte gerichtliche Commission, will der Heinrich Jarffen Brunn beyms Nortmohrmer-Weg, allerhand Mobilien und Proventien, als 3 Kühe, Linnen, Zinnen, Betten und Bettgewand, Frauenkleider, Schrank und Stühle, noch etwas Meckeln und ein Stück Bachweihz Land zur Bearbeitung, und was sonst zum Vorschein kommen wird, am 14. April Vormittags 9 Uhr, öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß verkaufen lassen.

Sodann will derselbe am nemlichen Tage sein Haus und Land verheuren lassen.

Stichhausen, den 25. März 1807.

Wendebach, Interims-Ausmiener.

35. Auf ertheilte gerichtliche Commission wollen des Friedrich Friedrichs Wittlage und Kinder zu Potshausen, allerhand Mobilien und Proventien, als: 1 Pferd und Kuh und 4 Stück Jungvieh, Wagen, Eyde, Pflug, Käse- und Milchgeräthschaft, einigen Haber und Kartoffeln und was sonst zum Vorschein kommen möchte, am 17. April Vormittags 9 Uhr öffentlich verkaufen lassen. Sodann wollen dieselbe am

wenn

nemlichen Lage das Grün- und Weidland öffentlich verheuern lassen.

Stückhausen, den 25. März 1807.

Wenckebach, Interims-Ausmiener.

36. Der Webermeister Claas Ratjes in Aurich ist freywillig gesonnen, Kupfer, Zinnen, Messing, Leinen, Bettzeug, sodann Webergeräthschaft, als 2 Weberstellen und was sonst zum Vorschein kommen wird, am 10ten April durch den Ausmiener Reuter öffentlich verkaufen zu lassen.

37. Des Zinngießer Dieberichs in Aurich conscribirte Sachen, als: allerhand Zinn- u. Geräthschaften, sodann neu verarbeitetes Zinnenzeug, sollen am 14. April öffentlich verkauft werden. Reuter.

#### Verheurungen.

1. Die Armen-Vorsteher der Lutherischen Gemeinde in Norden wollen folgende, den Armen zugehörige Ländereyen, als:

- a) den in der Linteler Marsch belegenen Heerd Landes, so Jan Hindert Eicher in Heuer hat,
- b) 5 Diemath Land, so Folkert Evers heuerlich nutzt,
- c) 6 Diemath Land, so Lide und A. S. Lotsmann in Heuer hat,
- d) 4 Grasen, wovon Barteld Otten jetzt Heuermaan ist,
- e) 9 Grasen, so Hindr. J. Lüders in Heuer hat, und
- f) 1 Acker, so Anthon Schütter heuerlich benutzt,

am 11. April Nachmittags 2 Uhr im Norders Gasthause öffentlich verheuren lassen.

2. Des Gerb Broijers Kinder Haus und Acker in und bey Wesner, soll am 14. April in Weener in Vogt Duis Hans, auf ein oder drey Jahr, um May 1807 anzutreten, öffentlich verheuert werden.

3. Weyl. Egbert Wilken Wittwe und Jan Kryns, als Vormund über die minorennen Kinder, wollen einen Theil von den Heerdlanden, die Sieben genannt, in der Herrlichkeit Odersum belegen, alle zum Grünen, auf Montag den 20. April instehend, separatim, da elbst durch den Ausmiener Egberts verheuren lassen. Odersum, den 16. März 1807.

H. D. Egberts, Ausmiener.

4. Gerhard Carlchs Wittwe, als Vors-

münderin ihrer Kinder und Miterbin, will von ihrem weyl. Ehemann herrührende Landgut zum Hornum im Münster Kirchspiel, groß 114 Matten, theils Groden und theils Wintland, mit Bohrhause, Scheune und Backhaus, am 18. April d. J., des Nachmittags 4 Uhr, in des Herrn Franz Ling Behausung in Jever, auf 6 Jahre, May 1808 anfangend, verheuren. Die Bedingungen können 14 Tage vorher bei dem Registrator Bleeker in Jever, und bei Wittwen Beystand, Thade Carlchs in Wüppel, eingesehen werden.

5. Die Erben des weyl. Dirck Hellmichs zu Engerhase wollen Donnerstags den 9. April, Nachmittags, zu Oldeburg in des Vogten Lohle Behausung, auf 2 Jahre öffentlich verheuren lassen:

- 1) 4 Diemath auf der Engerhaser, Weide zum Mehen,
- 2) 5 und 1 Diemath auf der Uppanter, Weide, zum Mehen oder Weiden,
- 3) ein Torfmohr zu Ost-Victorbohr.

Zu Ostelbohr will Ant Uffers, an Sonnabend den 11. April, Nachmittags, in Rudolph Harms Hause, pl. min. 30 Diemathen Bau, Weid- und Weiden Land, auf 6 Jahre, rückweise, öffentlich verheuren lassen. Aurich, den 25. März 1807. Reuter.

6. Die Schwestern Heide und Antje Fokkers zu Osteel sind freywillig entschlossen, bey Jddes Baulandes hinter Osteel belegen, auf 20 Jahren in Antichreke zu verheuren, und ist Terminus zur Verfaß auf den 18. April Nachmittags zu Marikenhove in Vogt Neddermanns Hause festgesetzt.

Conditions sind bey mir einzusehen.

Aurich, den 25. März 1807. Reuter.

7. Die zeitigen Armen-Vorsteher zu Campen, Andreas Cornelius Jacobs und Dik Wendt, wollen mit gerichtlicher Bewilligung, die Pachte aus der Pachte g-f. Arme. Land, dem Bestanden nach auf ein oder mehrere Jahre, am Mittwoch den 8ten April, des Nachmittags um 2 Uhr, zu Campen in Dik Wendts Wirthshause, der Ausmiener Ordnung gemäß, öffentlich durch den Ausmiener Willmsen wiederum verheuren lassen.

#### Notifikationen.

1. Wer sich in Emden eine bequeme Wohnstube auf nächstkünftigem May zu mietzen wünscht,



wünscht, der kann sich hieserhalb an den Herrn  
Kath. Consistorien Harbers daselbst wenden.

Emden, im März 1807.

2. Die Meisen-Schule zu Loquard, Kirche  
spiels Eggelingen, ist jetzt vacant. Die Inter-  
essenten wünschen zu deren Wieder-Besetzung  
einen geschickten Lehrer. Wer hierzu Lust und  
Fähigkeit hat, auch unverheyrathet ist, der melde  
sich persönlich, oder durch unfrankirte Briefe,  
bey dem Mit-Intereffenten Gerdt Follen, auch  
Johann Harms Betten, oder dem Kaufmann  
Leiter in Wittmund.

3. Nachdem der Hausmann Dode Dil-  
richs Eids zu Altherringerstahl, durch ein Ers-  
kenntnis vom 9. dieses, für einen Verschwend-  
erklärt worden; so wird solches, und daß sich  
Niemand gültig mit ihm einlassen und Verträ-  
ge schließen kann, sonderu der Hausmann Lard  
Ehms daselbst ihm zum Curator zugeordnet wor-  
den, dem Publico hiedurch zur Nachachtung  
und Warnung bekannt gemacht.

Signaturum Esens im Amtsgerichte, den 14ten  
März 1807. Bölling.

4. Dem seit einigen Jahren Tischtücher,  
Hemder oder Bettlakens diebischer Weise ent-  
wandt worden siad, melde sich bey unterzeich-  
netem Landgerichte, woselbst dergleichen Sachen  
als verdächtig angehalten und aufbewahrt siad.  
Ebdens im Landgerichte, den 18. März 1807.  
v. Mezner.

5. Es wird hiemit von Gerichts-wegen  
kannt gemacht, daß der über des Biemcke Ja-  
cob's Willms Vermögen erkannte Concur's wie-  
der aufgehoben worden.

Georr, den 11. März 1807.

Aus dem Landgerichte hieselbst.

6. Einem geehrten Publico mache ich  
hiemit ergebnis bekannt, das ich mich vor  
elniger Zeit allhier als Buchbinder etablirt  
habe, und empfehle mich hiedurch bestens;  
guter und billiger Bedienung kann ein jeder  
von mir versichert seyn; meine Wohnung ist  
in der Boltenthorsstrasse.

Emden, den 24. März 1807.

C. Westertoven, Buchbinder.

7. Lübbert Hommes heeft een Plaatsje  
in de Ditzumer Hammerk voor een of meer-  
dere Jaaren te verhuiren, met 50 tot 100 Gra-  
sen, na iemands gading zynde, bestaande in  
Bauw- Weide- en Meetlande, om op May  
1807 an te vaarden. Lievehebers daartoe kun-

(No. 14. H.)

nen zig by booven genoemde ter plaatse vor-  
voegen en Huiring zien te treffen.

8. Der bisherige Lehrer der lutherischen  
Schule zu Loga, Campen, ist seiner zerrüttes-  
ten Gesundheit halber, außer Stand, den  
Dienst länger wahrzunehmen; weshalb er um  
Entlassung aus demselben nachgesucht. Es  
werden desfalls alle diejenigen Subjecte, die  
sich tüchtig genug fühlen, diese Stelle zu über-  
nehmen, hiedurch aufgefordert, sich je eher je  
lieber bey der Eoenburgschen Herrschaft in Lo-  
ga zu melden.

Der Dienst kann von Stund an angetres-  
ten werden.

Loga, den 16. März 1807.

9. Daar ik het vorige Jaar eene aanzien-  
lyke Parthie Brabands Venster-Glas in Ka-  
sten of Kisten van 120 Bladen, het Blad pl.  
min. 21 duim breed en 25 duim lang, in dif-  
ferente Zoorten, ontvangen hebbe; zo ver-  
zoeke alle, die daar van by Parthien of en-  
kelde Kisten gebruik maken kunnen, zig by  
my te melden; den Prys zal, zo min moge-  
lyk is, stellen.

Emden, den 24. Maart 1807.

W. H. Vosberg.

10. Es werden alle und jede, welche auf  
den ohnlängst zu Utum verstorbenen Zimmer-  
meister Harich Koken noch etwa Forderungen  
haben mögten, hiedurch aufgefordert, sich des-  
halb in 4 Wochen mittelst gültigen Rechnungen  
bey dem Vormund der Kinder erster Ehe, Kirch-  
vogten Noene G. Ebbels zu Damhusen, zu mel-  
den.

Utum, den 19. März 1807.

11. Alle diejenigen, welche an den Krä-  
mer und Bäcker Gerdt Folders in Oldeborg  
resiren, oder Pfänder und dergleichen haben  
angebracht, werden hiedurch aufgefordert, in  
Zeit von vier Wochen, gegen richtige Bezahlung,  
dasselbe wieder in Empfang zu nehmen. Wi-  
drigenfalls auf eine andere Art damit verfahren  
wird.

Oldeborg, den 19. März 1807.

Gerdt Folders.

12. Da ich veranlaßt werde, noch dieses  
Jahr ein Haus in der Nähe meines Hauses am  
Hafen zu bauen, so habe ich mich entschlossen,  
diesen Bau noch vor May auszuführen, und  
offerire es hiemit zur Miethe. Es wird aus  
zwey guten Zimmern, einer Küche und sonstigen  
De-

De-

Bequemlichkeiten bestehen, auch kann einiges Garten-Land dazu gegeben werden. Liebhaber belieben sich baldigst zu melden, da ich alsdann noch vielleicht einiges davon nach dem Wunsch des Pächters verändern kann.

Murich, den 26. März 1807.

E. B. Meyer,

13. Herr von Baffons Naturgeschichte, der Vögel, 32 Bände mit 1530 Kupfern; die vierfüßigen Thiere, 23 Bände mit 465 Kupfern, auf feinem Schreibpapier, mit ausgesuchten illuminirten Kupfertafeln, wovon der Laderpreis 250 rthlr. in Gold ist, wird zu 150 rthlr. in Gold zum Verkauf ausgesetzt; das Exemplar ist ganz neu, geheftet und unaufgeschnitten; nähere Nachricht hievon giebt der Buchbinder Wortmann in Emden.

14. Bey G. Ranngieser in Murich ist jetzt neuer Leinsaamen, auch neuer rother und weißer Kleezaamen, dies Jahr in besonderer Güte, zu haben.

15. Meent Siemons und Jann Wilken Lübben, beyde aus dem Wittmuuder-Amt gebürtig, lassen hiedurch den Einwohnern in der Gegend zu Dornum bekannt machen; daß sie sich mit einigen 40 Stück Schweine daselbst hinbegeben, und den 8. April dieselben in des Gastwirths Ljard Frerichs Behausung zu Dornum verkaufen wollen.

16. Bey J. D. Schmidt in Neustadt-Gödens, wird zu billigen Preisen, im großen und kleinen, verschiedene Sorten Leinwand verkauft, als gedruckt in verschiedenen Couleuren, gebleicht und ungebleicht fein und grob; auch empfiehlt er sich mit sonstiger Drucker- und Färberey-Arbeit, welche schon Jahre von ihm betrieben worden, und zumal, da er eine große Parthey neumodische Druckformen erhalten, kann er auch einem jeden nach Genüge aufwarten; auch verlangt derselbe von Stunde an, einen Lehrburschen, oder Hansknecht.

Briefe franco.

Neustadt-Gödens, den 2. April 1807.

17. Mein an der langen Straße gegen dem Markt über belegenes Haus, welches von dem Kaufmann Herrn Boges bisher bewohnt worden ist, ist aus der Hand zu verheuren, und um May d. J. anzutreten; wer dazu Lust hat, melde sich bey

Murich, den 1. April 1807.

Samuel Ballin.

18. Auf erhaltenen Consens von dem Herrn herrlich Mysum'schen Gerichte, sind wir vorhaben, den Bau eines neuen Schulhauses nebst Schule, öffentlich an den Mindest-Annehmlichen auszuverdingen.

Annehmungslustige werden hiedurch aufgefordert, sich am 10. April, des Nachmittags 2 Uhr, in des Burggrafen Staats Hause einzufinden.

Mysum, den 31. März 1807.

Die Kirchverwalter.

19. By C. Westerhoven in de Bolterpoortstraat te Emden, zyn thans te bekomen de evangelische Gezangen, met derzelver Zangwyzen, in onderscheiden Druk, Formaat en Prys, voor de nauwste Prys.

20. Ein gewisser Schifferknecht, Andreas Janßen Hinders vom Rhauersfehn, so vorigen Herbst bey hiesigem Schiffer Friederich Poppe gefahren, hat sich am 13. Decemker v. J. bey Hinr. Janßen Harms in Quartier gegeben, ist am 19. Januar seiner Ausreise nach auf ein paar Tage von hier nach Inhauserfel gegangen, und hat seitdem hier nichts wieder von sich hören noch hören lassen, und weil er hier nicht allein sein Kostgeld, sondern auch noch sonst eins und andres schuldig geblieben, so wird er hiemit erinnert, ehestens seine Schuld entweder selbst, oder durch einen andern hier zu entrichten, und dagegen seine zurückgelassene Sachen, als alte manchesterre Hose, 1 neu und 5 alte Hemden, 1 cattune Weste, 1 Taschentuch, 6½ Paar ordinaire Strümpfe, 1 keyen Unterhose, 2 alte Futterhemde, 2½ Paar alte Schuhe, 1 Hülfe, 1 si.berne Taschenuhre, 1 Rüssen mit Federn, 2 linnen lange, 3 alte kirsayen dito, 1 lalene Jacke, 1 alte kirsayen dito, 3 Paar Wamten, 1 gestr. Rumpf, 7 Stück Schreibfedern, zwey Stück Zwirn, 1 alten linnen Sack und ein Schreibbuch in Empfang zu nehmen.

Hermerfel, den 10. März 1807.

21. Zwischen Norden und Upgant sind am 31. März

- 1) ein Kaufbrief über  $\frac{1}{3}$ theil in der Norder Schneide-Mühle,
- 2) eine bereits vor einigen Jahren abgetragene Obligation von 400 Rthlr. in Gold, auf wegl. Dnne Albers, verlohren gegangen.

Dem



Dem Finder dieser Papiere wird, gegen Ablieferung derselben im Weinhanse zu Norden oder bey Entes-Untergeschriebenen, 1 Rthlr. zur Belohnung versprochen, und zugleich hie bey bemerkt, daß selbige ihm von gar keinen Werth sind.

#### Kettler in Kintel.

22. Es ist das, von dem verstorbenen Friedrich Wilhelm Reints, nachgelassenes Diebstahler-Geräthschaft, zu verkaufen. Dieses Geräthschaft ist ganz unbeschädigt und von der besten Güte: Nachricht giebt davon der Copiist Janus in Zever.

23. Bey einer Herrschaft auf dem Lande wird gegen annehmliche Bedingungen ein Informatior gesucht, welcher in der Geographie, Französischen Sprache und im Clavierspielen zwey Mädchens Unterricht geben kann. Wer hiezu Lust bezeigt, kann sich bey dem Auswärtiger Kettler in Aurich melden.

24. Nachdem auf den 21. März curr. ein Moor, Zigatri genannt, hieselbst gefänglich eingezogen worden, und bey demselben unter mehreren verdächtigen Sachen, auch

- 1) 1 zweygehäufige silberne Uhr mit zerbrochenen Zeiger, stählernen Kette und silbernen Pelttschafte, worauf die Buchstaben A. F. U. eingegraben,
- 2) 1 silberner mit Figuren getriebener Rohmlöffel,
- 3) mehrere weiße Halstücher mit bunten Rändern, wie auch ein sogenanntes ostindisches roth seidnes Halsuch,
- 4) 1 Piquet-Weste, mehrere Kleidungsstücke, auch eine biederne Trommel,

gefunden worden; so wird solches hiemit von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt öffentlich bekannt gemacht, damit ein jeder, dem dergleichen Sachen weggenommen, sobald als möglich, sich deshalb zu Rathhause melde, und sein daran habendes Eigenthum, nicht gebührlich justifiire, unter der Verwahrung: daß widrigenfalls darüber nach Rechten disponiret werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 31. März 1807.

Justi Senatus. de Pottere, Secret.

25. Ich habe pl. min. 50 Stück Pferdehäute zum Verkauf liegen; Liebhaber können sich bey mir einfinden.

J. A. Leberg, den 18. März 1807.

Peter Meyer.

26. Das 14te Stück des dritten Bandes der Gemeinnützigen Nachrichten enthält:

- 1) Ueber die Sterblichkeit der lutherischen Prediger in Ostfriesland und Harlingerland. (Fortsetzung.)
- 2) Vom Aberglauben. (Beschluß.)

#### Steckbrief.

I. Der Kolonist Janu Lammerd vom schwarzen Wege oder Mehrdorf unter Victorbur, im Auricher Amte, 48 Jahr alt, kleiner Statur, blasser Gesichtsfarbe, weder starken noch schwachen Körperbaues, mit braunen Haaren, hat sich am 8. Januar aus seinem Hause, angeblich in bloßen Strümpfen, ohne Huth und Halsuch, in einem greislichenen alten Brustflage und blauen büffelbojen alten Hosen entfernt.

Da nun derselbe wegen, einem holländischen Soldaten bey der Desertion geleiteter Affairen, in Untersuchung ist: so werden hiemit sämtliche Gerichtliche Behörden dieser Provinz ergebend sub oblatione reciprocorum requirirt, auf den Fugitivum vigiliren, und denselben, falls sie ihn habhaft werden können, an das Amtgericht hieselbst verabfolgen zu lassen.

Aurich im Amtgerichte, den 28. März 1807.  
Zetting.

#### Verlobungs-Anzeigen.

1. Es haben sich verlobt:

Ettje Voget, Christian Kiviet, Zwirnfabrikant.  
Emden, den 5. März 1807.

2. Mit beiderseitiger elterlichen Bewilligung haben wir die Ehre, unsern hochgeschätzten Verwandten und Freunden, unsere Verlobung ergebend anzuzeigen.

Emden 1807.

M. Weiboem, D. Byl, Gold- und Silber-Arbeiter.

3. Alle onse wasarde Vrienden en Bekenden maken wy onse, den 23. deezer gehoudene Verloving, met toeltemming van byderzydig Oouders, genee-glyk bekend.

Bokhorn en Leer, den 26. Maart 1807.

J. R. Meinders en W. R. Donnemorroth.

4. Unsere Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung, zeigen wir Verwandten und Freunden schuldigt an.

Reersum und Dornum, den 1. April 1807.

Freerich Jansen Freerichs.

Catharina M. Behrends.

5.

5. Unsere Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung, machen wir allen Verwandten und Freunden hiedurch bekannt.  
Warfingß-Behn und Neermohr, den 26sten März 1807.

Hindert Harms Bussf.

Wilhelmine Christoffers Sanders.

6. Unsere Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung, mit Zustimmung beiderseitigen Eltern, machen wir hiemit unsern Freunden und Verwandten schuldigst bekannt.

Holtbussen und Mark, den 2. April 1807.

L. Dreesmann. E. N. Leemhuis.

7. Unsern Verwandten und Freunden, machen wir hiedurch unsere Verlobung, und baldigst zu vollziehende eheliche Verbindung ergebenst bekannt.

Norden und Wittmund, den 4. April 1807.

B. Koenig, Rector.

Cate. L. Rhoden von Welsen.

#### Heyraths-Anzeige.

1. Unserer, am heutigen Tage vollzogene eheliche Verbindung, haben wir die Ehre, allen unsern Verwandten und Freunden hiedurch ergebenst anzuzeigen.

Rhaude, den 14. März 1807.

Heere Fresemann. Arientje Focken.

#### Geburts-Anzeigen.

1. Heute Morgen wurde meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.

Emden, den 21. März 1807.

Abraham Grelvinck.

2. Diesen Morgen 2 Uhr wurde meine Frau von einem todtgebohrnen Mädchen glücklich entbunden.

Leer, den 2. April 1807.

Class Wisseling.

3. Die gestern Nachmittag um 5 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden wohlgestalteten Knaben, zeige ich hiedurch meinen Verwandten, Freunden und Bekannten, ergebenst an.

Murich, den 2. April 1807.

Der Cammer-Canzelkist Rief.

4. Heute Abend 9 Uhr wurde meine Frau von einem wohlgebildeten Mädchen glücklich entbunden; dieses habe ich allen unsern Ver-

wandten und Freunden hiemit notificiren wollen.

Westerende, bey Murich, den 1. April 1807.  
Joh. Fr. Hr. Mühlbrodt,  
Organist und Schulreher.

5. Die glückliche Niederkunft meiner lieben Frau, von einem gesunden Knaben, mache ich hiedurch beiderseitigen Verwandten und Freunden ergebenst bekannt.

Emden, den 29sten März 1807.

J. D. de Graeff, Chirurgus.

6. Am 31. März, Abends 6 Ubr, wurde meine Frau glücklich von einem gesunden Knaben entbunden, welcher gestern in der Taufe den Namen Edgar Heinrich erhielt.

Murich, den 4. April 1807.

H. H. Lapper, Buchbrucker.

#### Todesfälle.

1. Im festen Glauben auf das Verdienst ihres jetzt leidenden Heilandes und auf dessen Verfühnungs-Lob, entschloßwente am 11ten dieses, an den Folgen der Schwindsucht, im 62sten Jahre ihres irdischen Lebens, unsere innigst geliebteste Mutter, Großmutter und Schwiegermutter, die verwittwete Heerlein J. C. Fischer, Clara Fraterma Jppen. Diesen uns schmerzhaften Todesfall machen wir unsern sämtlichen Verwandten und Freunden ergebenst bekannt.

Norden, am 16. März 1807.

Die Kinder, Kindes-Kinder und her Schwiegerohn der Verstorbenen.

2. Es hat dem allweisen Gott nach seinem heiligen Rath und Willen gefallen, mir meine im Leben geliebte Ehefrau, Sara Engel Glan dorffs, nach einem 10½ wöchigen Krankenlager, nemlich an einer Lungentzündung, welche eine Abzehrung und Wassersucht zur Folge brachte, von meiner Seite zu nehmen; sie starb am Mittwochen den 18. dieses, in einem Alter von 61 Jahren 6 Monat und 6 Tagen, und im 21sten Jahre unserer vergnügt geführten Ehe; sie ist und geduldig war ihr Krauskrists Leiden, und eben so ruhig ihr Sterben, sie hatte Lust abzuschneiden und bey Christo zu seyn, so ging sie denn mit freudiger Hofnung, den zu schauen, an dem sie geglaubt hatte, in die Ruhe hinüber, die dem Volke Gottes verheissen ist. Sie war eine treue Ehegattin für mich, und eine zärtliche

de



die Mutter für unsern einzigen Sohn, (welcher sich jetzt in entfernten Ländern befindet), ja sie war auch eine geliebte Tochter für ihre und meine Mutter, und eine wahre Freundin von allen unsern Geschwistern und nahen Anverwandten; so betrauern dieselbe gewiß mit mir und meinem Sohne, diesen schmerzlichen Verlust. Und wie mich hieburch diesen Todesfall allen unsern übrigen Anverwandten und guten Freunden ergebenst bekannt.

Ende im Monat März 1807.

Johann Wod & Sohn.

3. Diesen Augenblick erhalte ich durch den Herrn Capitain Jansen, von Riffen aus, die für mich sehr traurige Nachricht, daß mein Sohn, W. U. Nolten, welcher am 27ten July 1805 mit ihm nach Batavia absegelt, dorten am 30. July 1806 nach einer plötzigen Krankheit gestorben sey.

Diesen für mich schmerzhaften Verlust, zeige hieburch allen seinen Freunden und Verwandten, unter Verbitung aller Beileidsbezeugung, ergebenst an.

Norden, den 31. März 1807.

St. Ad. Nolten.

4. Am 22. März verstarb meine Schwiegermutter, meines wohlhabenden Vaters Herr Harmd. Hermann Wittmer, Leinje Janssen, die vier Jahr lang meines Haushaltungsrathes vorgestanden hat, im 63ten Jahre ihres Alters an einer anscheinenden Krankheit. Sie hinterläßt sieben Kinder, 2 Söhne und 5 Töchter, die mit mir und mit ihren 5. Gatten diesen Todesfall bewinen.

Ende im Monat März 1807.

E. H. Hermann, Rathscanzleiff.

5. Het heeft den vrymagtigen God, die geen reelen geest van zyn doen, heeden nademiddag behaagd, onzen eenig geliefden hopeningsvollen Zoon en Broeder, Simon R. Kenneken, in het 26. Jaar zynes Ouderdoms, d-or den onverbiddelyken Dood van onze Zyde wegterukken.

Hy stierf aan eene langwierige Zuckelinge, die hem geduurig veel smerten veroorzaakte, dog als Mensch, geduldig onder zyn lyden, geduurig biddende en hopen: op zynen Verlosser Jesus Christus, dat God hem uit enkel Genade mogte ansien, dit was zyn wensch.

Dat het voor ons een harttreffende Slag is, kan een ieder wel gevoelen, dog deezen Troost, dat hy hope hadt, dat God hem in genaden wilde ansien, kan ons de smert eenigins verminderen.

Langs deezen gewonen weg maken wy dit ons zo droevig Sterfgeval aan Vrienden en Bekenden bekend, verzoekende van Rouwbeklag ons te mogen verschonen.

Siepelborg, den 24. Maart 1807.

Koelf Kenneken, mede mit Naam van myn Vrouw en Dogter.

6. In der der Nacht vom 25. auf den 26ten dieses Monats, entschlummerte zum letzten Leben, mein rechtlich seiner geachteter Mann, Carl Focken Müller, nach einem langen Leiden, im 35ten Lebensjahre und im 6ten Jahre unserer zufriedenen Ehe; welchen höchst schmerzlichen Verlust ich, unter Verbitung aller Beileidsbezeugungen, unsern beiderseitigen Verwandten und Freunden hieburch bekannt mache.

Wuppels, am 27. März 1807.

Ch. Ch. Müller, geb. Reetz.

7. Am 26. d. M., Morgens halb 2 Uhr, wurde mir meine geliebte Ehegattin, Hermanns Gerhardina Neus, im 38ten Jahre ihres Lebens durch den Tod entzogen; nicht nach ihrer Entbindung, welche vor 14 Tage anzugehen die Frucht hatte, lebte ich in besser Hoffnung, sie bald wieder hergestellt zu sehen; nur ein paar Tage nachher wurde sie von einer Art des Schlagflusses ergriffen, durch welchen Zufall ihre Leidenste immer allmählig abnahmen, und sie so durch einen sanften Tod zur frohen Ewigkeit entschlief. Ich beweine nun eine gute Frau, mit der ich kaum anderthalb Jahre verbanden war, und mein auch unmündiges Kind verliere die beste Mutter und Verpflegerin seiner zarten Jugend.

Diesen für mich und nahen Anverwandten so schmerzhaften Verlust, mache ich meinen Verwandten und Freunden hiemit schuldigh bekannt.

Leer, den 30. März 1807.

Ulrich J. Schreiber.

8. Unser zweyter Sohn, Garbrand Klaafsen Nitters, starb am 24ten dieses Monats nach einem Kranklager von 11 Tagen, im dritten Jahre seines Alters; welchen schmerzhaft

haften Verlust wir, mit betrübtem Herzen, allen unsern werthgeschätzten Ackerwandten, Freunden und Bekannten hiedurch, unter Verbitung aller Beyleids-Bezeugung, ergebenst bekannt machen.

Heiselhusen, den 25. März 1807.

Nitterd Udden Hagen und Frau.

9. Saust enischles zu einem bessern Leben, mein geliebter jüngster Sohn, Lucas Oskeld, am 27. März an einer auszehrenden Krankheit, im elften Lebensjahre. Eltern, welche Kinder in diesem Alter verloren haben, werden insonderheit unsere Thränen gerechtfertigen, ohne daß wir ihr Beyleid desfalls schriftlich erwarten dürfen.

Wilsquard, den 28. März 1807.

Ottel Boewen, Kinder und Kind's. Kinder.

10. Am 28. dieses, Morgens, starb sanft, jedoch unerwartet, mein geliebter Ehemann und unser Vater, der Justizrath Friedrich Gottlieb Hedden, an der Brustwassersucht. Er brachte sein Leben auf 68 Jahr und 6 Monat, wovon 33 Jahre in der vergnügtesten Ehe verstrichen. Sorgt ruhe seine Asche!

Hage, den 30. März 1807.

J. J. E. Hedden, geborne Colbewey und Kinder.

11. Der härteste Schlag, der mich in meinem Leben treffen konnte, hat mich am 30. dieses Abends um 11 Uhr getroffen: da die göttliche Vorsehung meine geliebte Ehegenossin, Maria Elisabeth Wellern, mir und meinen 7 zum theil unmündigen Kindern, entriß.

Getäuscht in der Hoffnung, bald das 3te Kind an ihre mütterliche Brust zu drücken, starb sie kurz vor ihrer Niederkunft an kranzhaften Zufällen, jedoch bey völligem Verstande und mit der Hoffnung zu ihrem Heilande in ein besseres Leben überzugehen; nach dem sie ein Alter von 35 Jahren und einigen Monaten erreicht, und 16 Jahre in vergnügter Ehe mit mir gelebt hatte. Es erfordert meine Pflicht, die für mich traurige Begebenheit meinen Ackerwandten und guten Freunden bekannt zu machen, wozu ich mich ihres Beyleides auch ohne Beifügung genügen gelüste.

Neufmannsuhl, den 31. März 1807.

Jacob Wellern und Kinder.

12. Das am 30ten März j. erfolgte Abscheiden meiner Ehefrau Adelheid Helena Schering, geborne Langlud, mache ich hiedurch

ren und weinen Ackerwandten, Freunden und Bekannten, öffentlich bekannt. Sie starb an einer langwierigen beschwerlichen Brust-Krankheit, woran sie sehr leiden mußte, 49 Jahre alt und im 5ten Jahre unsers Ehestandes.

So schriftliche als mündliche Beyleids-Bezeugungen werden verboten.

D. B. Schmebing.

13. In No. 12. dieser Blätter zeigten die Geburt eines jungen Sohnes unsern Freunden und Bekannten ergebenst an; jetzt aber können wir nicht amhin, auch anzuzeigen, daß uns dies Schicksal, nachdem es nur 13 Tage in dieser Welt gelebt, an einer atägigen Brustkrankheit wieder gestorben.

Dierlog, den 1. April 1807.

Apt Lamwertz und Frau.

14. Am 1sten dieses wurde unsere theure Mutter und Großmutter, Margaretha Schlichters, Wittwe des Schiff-Capitains Christian Koopers zu Gorzdorff im Hamboverschen, nach einer hitzigen Krankheit von 9 Tagen, im 67ten Jahre ihres Alters, uns durch den Tod entriß.

Diese für uns traurige Begebenheit, wollen wir benen Theilnehmenden und Verwandten, mit im Namen der dortigen Kinder und Kindeskinder ergebenst bekannt gemacht, von des Verstorbenen Schwiegersohn und Kochter.

Emden, den 31. März 1807.

M. v. d. Ham und Frau.

Brod: Fleisch: und Bier: Taxe der Stadt

Murich, für den Monat April 1807.

Ein Rucken-Brod zu 8½ Pfund = 14 Sch.

4½ Loth fein Weizen-Brod = 4 —

5½ Loth halb Weizen = halb Rucken = 4 —

Brod = 4 —

6½ Loth fein Rucken = ober Sauerbrod = 4 —

Rindfleisch, die beste Sorte, das Pfund 5½ —

die mittlere Sorte = 4½ —

die geringere oder dritte Sorte = 4 —

Kalb: Fleisch, die beste Sorte,

das Hinter: Viertel, von 20 = 25 Sch.

das Pfund = 7 —

das Vorder: Viertel = 6 —

die 2te Sorte, das Hinter: Viertel,

von 16 = 20 Sch. = 5½ —

das Vorder: Viertel = 4½ —

Schaafe: oder Lammfleisch, das beste,

das Pfund = 4½ —

Schaf: fleisch

Schweinefleisch, das Pfund	7½	—
Mettwurst, das Pfund	10	—
Speck, frisch	11	—
Trocken Speck	13	—
Schweinefett oder Räffel	18	—
Eine Tonne gut Bier	8 Gulden	
Ein Krug davon	2	—
Eine Tonne dünn Bier	7 Gulden	
Ein Krug davon	1½	—
Bäcker, welche an den folgenden Sonntagen backen und frisches Weißbrod haben: den 5ten, 12ten, 19ten und 26sten April, Huppen, Altona und E. Heyen.		

**Brod: Fleisch: und Bier-Taxe in der Stadt  
E m d e n, für den Monat April 1807.**

Ein grob Kockenbrod zu 8½ Pfund	17	Sdr.
Aus Kocken und Bohnen ver-		
mishtes Brod	11	7½
Nur Bohnen Brod	7	5
4 Loth fein Kocken-Brod	1	—
6 Loth weiß oder Weizen-Brod	1	—
Rindfleisch, die beste Sorte, das Pf.	5	5
die 2te Sorte	3	7½
die 3te Sorte	2	7½
Schweinefleisch, das Pfund	10	—
Kalb-fleisch, die beste Sorte, das Pf.	6	—
die 2te Sorte	4	—
das gemeine	2	5
Schaaß- oder Lammfleisch, das beste	5	—
mittlere	3	—
Genever, per Anker in der Stadt, 12 ½ C.		
per Krug		24 Sdr.
zur Ausfuhr, per Anker 10 ½ C.		

**Brod: Fleisch: und Bier-Taxe der Stadt  
N o r d e n, für den Monat April 1807.**

I Kocken-Brod zu 12 Pf. schwer	20	Sdr.
½ dito	10	2½
5 Loth Schonroggen, halb Kocken	5	—
4½ Loth Eyerbrod	5	—
I Pfund Rindfleisch, vom besten	6	—
I dito mittelmäßiges	5	—
I dito von geringern	4	—
I dito Kalbfleisch, vom besten	5	—
I dito mittelmäßiges	4	5
I dito geringern	3	—
I Pfund Lammfleisch, vom besten	4	5
I dito mittelmäßiges	4	—
I dito geringes	3	—
I dito Schweinefleisch	10	—

I Tonne 12 Gulden Bier	4 Rthlr.	24	—
I Krug in der Schenke		3	5
I dito außer der Schenke		2	5
I Tonne 9 Gulden Bier	3 Rthlr.	38	—
I Krug in der Schenke		2	5
I dito außer der Schenke		2	—
I Tonne 5 Gulden dito	2 Rthlr.	12	—
I Krug in der Schenke		2	—
I Krug außer der Schenke		1	5
I Tonne beste bitter dito	3 Rthlr.		
I Krug in der Schenke		2	—
I dito außer der Schenke		1	5
I Tonne ordinaires bitter dito	1 Rr.	46	—
I Krug in der Schenke		1	5
I dito außer der Schenke		1	—

**Brod: Fleisch: und Bier-Taxe der Stadt  
E s e n s, für den Monat April 1807.**

Ein grob Kocken-Brod zu 7½ Pfund	13	Sdr.
Ein fein Weizen-Brod ohne Corinten, zu 7 Loth		1
Ein fein Weizen-Brod mit Corinten, zu 6½ Loth		1
Ein fein Brod von halb Weizen- und Kocken-Mehl ohne Cor., zu 7½ Loth		1
Ein fein Brod von halb Weizen- und Kocken-Mehl mit Cor., zu 7 Loth		1
Ein fein Kocken-Brod ohne Corinten, zu 8½ Loth		1
Ein fein Kocken-Brod mit Corinten, zu 7½ Loth		1
Das übrige Weizen- und Kocken- Brod in kleinern oder größern For- mat nach Proportion obiger Taxe.		
Das Pfund vom besten Rindfleisch	5¾	—
der mittlern Sorte	4	—
der geringsten	3	—
Das Pfund vom besten Kalbfleisch	5½	—
der 2ten Sorte	3	—
der geringsten Sorte	2	—
Das Pfund vom besten Schaaß- oder Lammfleisch	4½	—
von der mittlern Sorte	4	—
geringere Sorte	3	—
Das Pfund Schweinefleisch	10	—
Die Tonne vom besten Bier	3 Rthlr.	
der Krug davon in der Schenke		2
außer der Schenke		1½
Die Tonne vom mittlern Bier	2 Rthlr.	
der Krug davon in der Schenke		1½
außer der Schenke		1

Be.



Bemerkungen für den Stadt- und Landwirth, den Gebrauch des Glauberschen Salzes als Präservativ und Heilmittel bey den Krankheiten der Kühe, Pferde, Schweine, Schaaf und Ziegen betreffend.

(Fortsetzung.)

Zu der Unstund, die mir selbst darüber bekannt gewordenen Erfahrungen, und der sehr wohlfeilen Preis, zu welchem jetzt das Glaubersche Salz verkauft wird, gaben mir die Veranlassung zu gegenwärtigen Zeiten, welche ich jeden Deconom und Landmann, mit dem Wunsche empfehle, in Beziehung auf seinen Viehstand, von gedachtem Salze einen nützlichen Gebrauch zu machen. Hier sind einige Erfahrungen, welche mir von der heilsamen Wirkung des Glauberschen Salzes in jener Hinsicht bekannt worden sind.

Bereits vor 20 Jahren, zu einer Zeit, wo das Glaubersche Salz noch in einem so hohen Preise stand, daß nur der sehr bemittelte Deconom bey seinem erkrankten Vieh davon Gebrauch machen konnte, hatte ich Gelegenheit, von der überaus großen Nützlichkeit des gedachten Salzes beym Rind- und Pferdevieh mich zu überzeugen.

In einer Sächsischen Mettstadt, woselbst jeder Einwohner einen mehr oder weniger beträchtlichen Viehstand hielt, trachete damals unter dem Rindvieh eine Genuß, die häufig schaarweise weggriffte. Sie ließ die gefährlichsten Thiere verlosen in wenig Stunden aller Nahrung zur Nahrung, verfielen in eine Art Schwindel, und starben nach einem Zeitraum von 24 Stunden unter den heftigsten Konvulsionen. Von deren Obstruktion fand sich allezeit eine Entzündung des Magens, der Gebärmere und des Gehirns. Man gebräuchete mancherley Heilmittel zur Beseitigung dieser Genuß, aber stets ohne Erfolg.

Ein am gedachten Orte lebender sehr geschätzter Arzt, war der Erste unter den Einwohnern, welcher seinem eigenen und übrigen Rindvieh, das Glaubersche Salz zu 12, 16 und 24 Loth in Wasser aufgelöst, und mit etwas Roggenklymme gemischt, durch Eisröhren bediente, und die dadurch erregte gelinde Evacuation bey Tage hinter einander fortwährend unterhielt. Ohne Anwendung irgend eines andern Arzneymittels, hatte er das Vergnügen, sein noch gesundes, vor der Ansteckung geschützt, und sein schon erkranktes Vieh, so vollkommen hergestellt zu sehen, daß kein Stück fernar starb, während die Erbsen seiner Nachbarn in wenig Tagen aufgefressen waren. Diese praktische Bemerkung erregte Aufmerksamkeit, und die mehr begüterten Einwohner, welche den damals noch sehr theuren Preis des Glaubersalzes nicht scheuten, machten von dieser gleichmäßigen Zugabe für ihren Viehstand einen sehr nützlichen Gebrauch, auch setzte die Erfahrung fortwährend, daß kein Stück von dem noch gesunden Vieh erkrankte, oder vor dem schon im Anfang der Krankheit begriffen stand, wenn man es bey der Cur mit Glaubersalz unterworfen hatte; ja man machte die Erfahrung, daß Thiere in einem und eben denselben Stall neben einander starben oder hergestellt wurden, je nachdem sie der Cur mit Glaubersalz unterworfen wurden oder nicht.

Die ärmere Classe der Einwohner, welche sich scheute, das theure Glaubersalz, wozu damals das Pfund mit 36 Stübren bis 1 Rthlr. bezahlt wurde, bey ihrem kranken Vieh in Anwendung zu bringen, vermied ihre Zuflucht zu Quacksalbereyen, oder überließ die Krankheit dem Gang der Natur, und verlor gegen einige Meistthaler Geldersparung alles Vieh.

(Die Fortsetzung folgt.)

### V e r k a u f .

Von Gerichtswegen soll des weyl. Folkert Gerdes Wittwe zu Loga ihr Handgeräthe, Tische, Stühle, Kisten, Kasten, Zinnen, Kupfer, Messing, und was mehr zum Vorschein kommt, am Freytag den 10. April des Morgens 10 Uhr, bey der benannten Wohnung zu Loga öffentlich verkauft werden.

Euenburg, den 31. März 1807.

Abrecht, Ausmiener.